

Kindertagesstättenbedarfsplan des Westerwaldkreises



Gemalt von Isabella, 5 Jahre, Kita Herschbach Oww.

32. Fortschreibung 2022/23

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zukunft unseres Landkreises hängt davon ab, was wir heute für unsere Kinder tun.

Der vorliegenden 32. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes können Sie entnehmen, was der Westerwaldkreis im Bereich der Kindertagesbetreuung bisher geleistet hat und wie er die Herausforderungen des neuen KiTa-Zukunftsgesetzes meistert.

Der Westerwaldkreis hat die Kindertagesbetreuung in den letzten Jahren sowohl qualitativ als auch quantitativ umfassend weiterentwickelt und bietet jungen Familien eine sehr gute Perspektive, um hier ihren Lebensmittelpunkt zu finden. Weiterhin arbeiten wir mit Nachdruck daran, die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf stetig zu verbessern, damit sich Eltern und Kinder in unserem Landkreis wohlfühlen.

Bei der außerfamiliären Betreuung ihrer Kinder haben Familien zwei Wahlmöglichkeiten: zum einen können diese ihr Kind wohnortnah in einer Kindertagesstätte betreuen lassen. Zum anderen besteht die Alternative der Kinderbetreuung durch eine Tagesmutter. Die Kindertagespflege, als familienähnlichste Form der Kinderbetreuung, ist ebenso bedeutsam wie die Betreuung in einer Kindertagesstätte. Über die Tagespflegebörse des Jugendamtes können sich Eltern informieren, wo es in der Nähe ihres Wohnortes eine Tagespflegestelle für ihr Kind gibt.

Der Westerwaldkreis hat in den letzten Jahren vieles dafür getan, um den bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung stetig voranzutreiben. Zum 01. Juli 2021 ist das Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vollumfänglich in Kraft getreten. In einer gemeinsamen Kraftanstrengung und vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist es uns mit den Trägern und Leitungen der Kindertagesstätten im Westerwaldkreis gelungen, die neuen Gesetzesvorgaben in die Praxis umzusetzen.

So werden in der 32. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes insgesamt 454 Plätze an 82 Standorten für Kinder unter 2 Jahren zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass bereits heute ca. 70 % der Einrichtungen über die Möglichkeit verfügen, Kleinkindern eine gute Erziehung, Bildung und Betreuung zu bieten.

Darüber hinaus können ab dem Kindergartenjahr 2022/23 insgesamt 9.389 Kinder im Alter von 2 - 6 Jahren in den Tageseinrichtungen im Westerwaldkreis betreut werden.

Der Westerwaldkreis setzt sich weiterhin dafür ein, dass das Kinderbetreuungsnetzwerk stetig ausgebaut und an die Bedürfnisse der jungen Familien angepasst wird. Um dies zu gewährleisten, stehen die Mitarbeiter des Jugendamtes im ständigen Austausch mit den Kindertagesstätten vor Ort.

Mein Dank gilt den Trägern der Kindertagesstätten und den vielen Erzieherinnen, Erziehern und Tagespflegepersonen, ohne deren Engagement eine bedarfsorientierte Kindertagesbetreuung nicht möglich wäre. Gemeinsam werden wir den bewährten Weg konsequent weitergehen und uns den kommenden Herausforderungen stellen.

Ich bin davon überzeugt, dass der vorliegende Kindertagesstättenbedarfsplan einen wichtigen Beitrag darstellt, um die Zukunft unserer Kinder und somit auch unseres Landkreises zu sichern.

Montabaur, im Dezember 2021

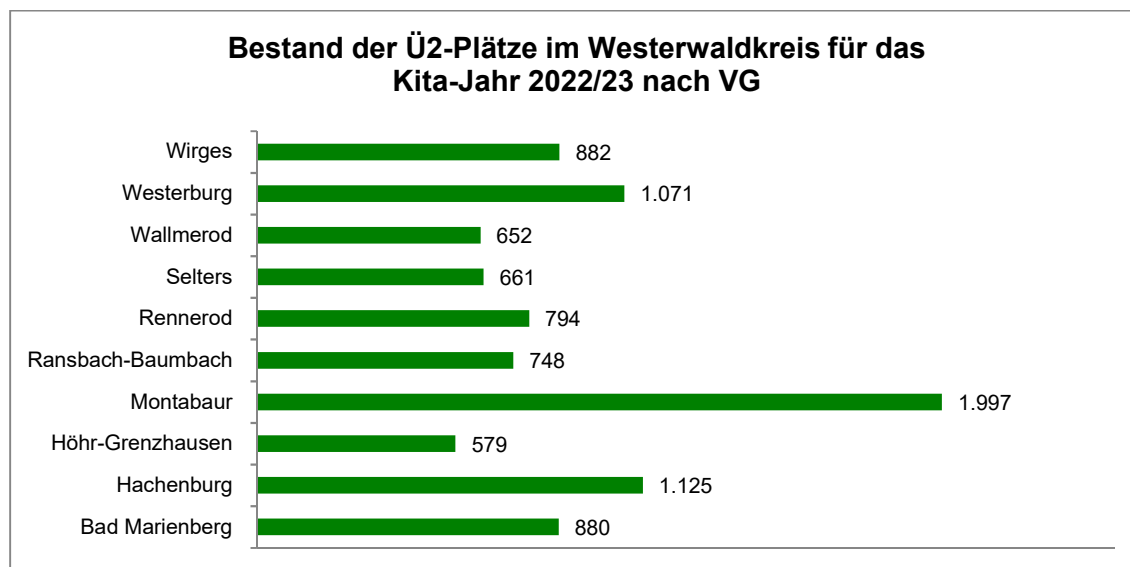
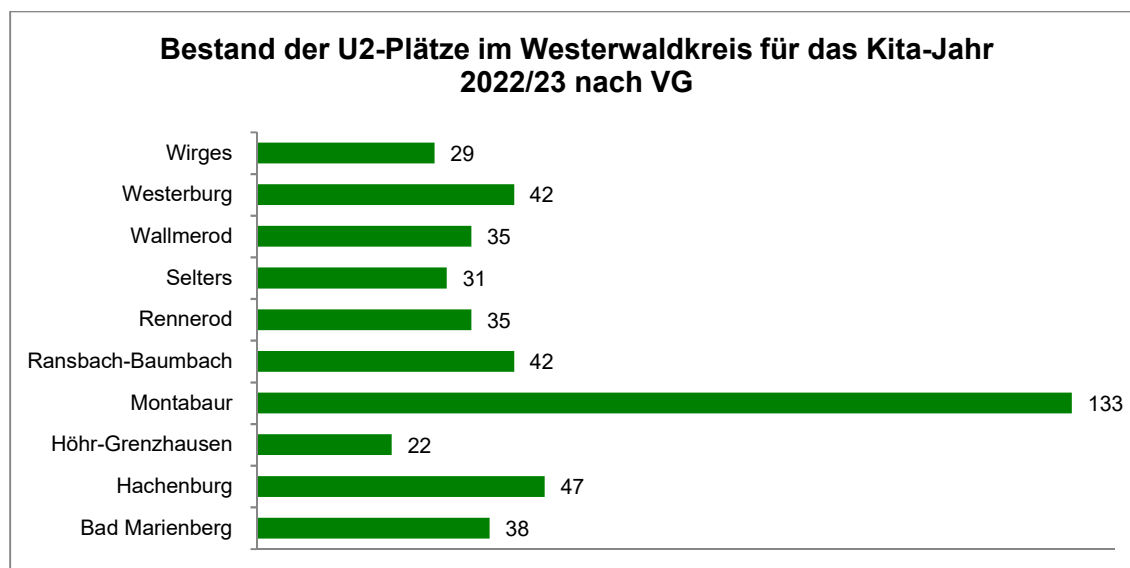
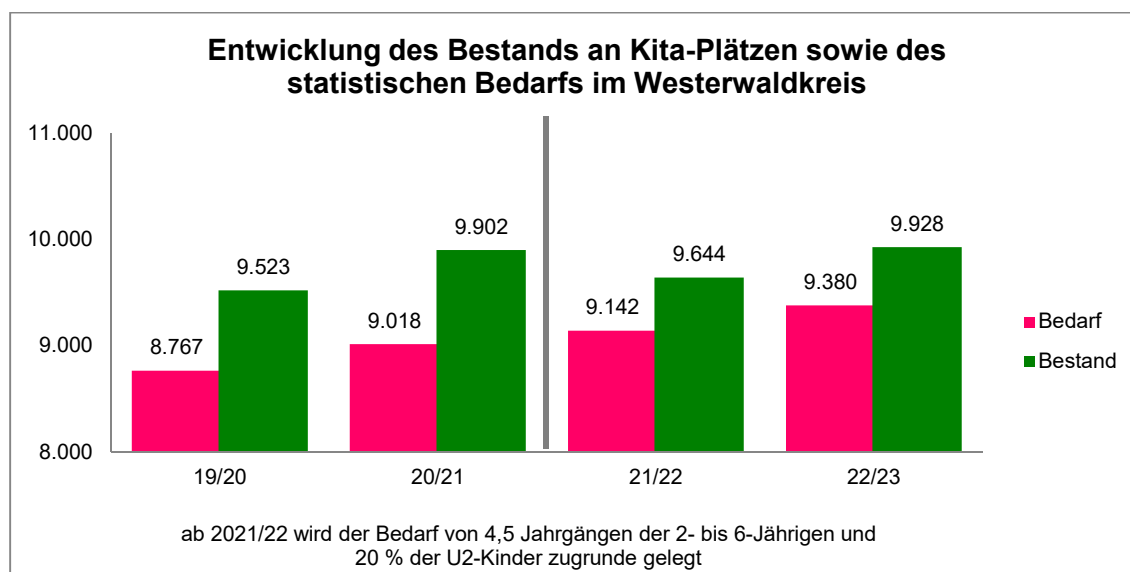


Achim Schwickert, Landrat

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Inhaltsverzeichnis	3
Einleitung	5
Gesamtdaten Westerwaldkreis	9
Planungsbereiche nach Verbandsgemeinden	
Bad Marienberg	11
Hachenburg	17
Höhr-Grenzhausen	23
Montabaur	27
Ransbach-Baumbach	35
Rennerod	39
Selters	45
Wallmerod	51
Westerburg	57
Wirges	63
Inklusion	69

Vereinbarkeit von Familie und Beruf



Einleitung

Kindertagesbetreuung wird in zwei zentrale Bereiche unterteilt: die Betreuung wird entweder in Kindertagesstätten oder in Form von Kindertagespflege gewährleistet. Die nachfolgenden Ausführungen ermöglichen eine Übersicht zu dem Ausbaustand dieser Betreuungsformen im Westerwaldkreis.

1.1 Kindertagesstätten

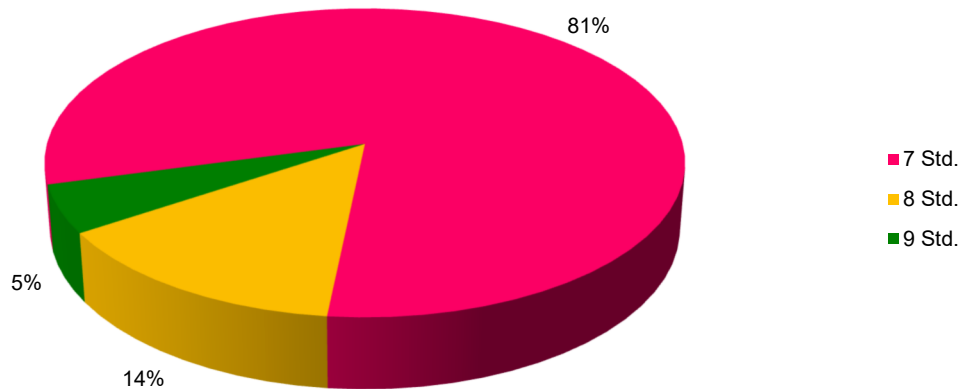
Zum 01. Juli 2021 ist das Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vollumfänglich in Kraft getreten. Die maßgeblichen Änderungen sind die Umstellung auf ein neues Personalisierungssystem (anstatt Gruppen- wird es zukünftig Platzpersonalisierung geben), der Rechtsanspruch auf eine durchgängige Betreuung von sieben Stunden, die Toleranzregelung über die unbesetzten Plätze, die Gewährung von Leitungsdeputaten und Deputaten für Praxisanleitung, der neue Kita-Beirat und das Sozialraumbudget. Mit dem Rechtsanspruch auf eine Betreuung von sieben Stunden am Stück geht außerdem einher, dass vor Ort bedarfsgerechte Angebote für eine Mittagsverpflegung gefunden und bereitgehalten werden.

Als Datengrundlage für die Bestimmung des Bedarfs an Kindertagesbetreuung im Westerwaldkreis wurden die aktuellen Einwohnerdaten der örtlichen Einwohnermeldeämter zum Stichtag 01.09.2021, die dem Kreisjugendamt vorliegenden Bestandszahlen aus den Kindertagesstätten sowie der Betreuungsbedarf vor Ort berücksichtigt und ausgewertet.

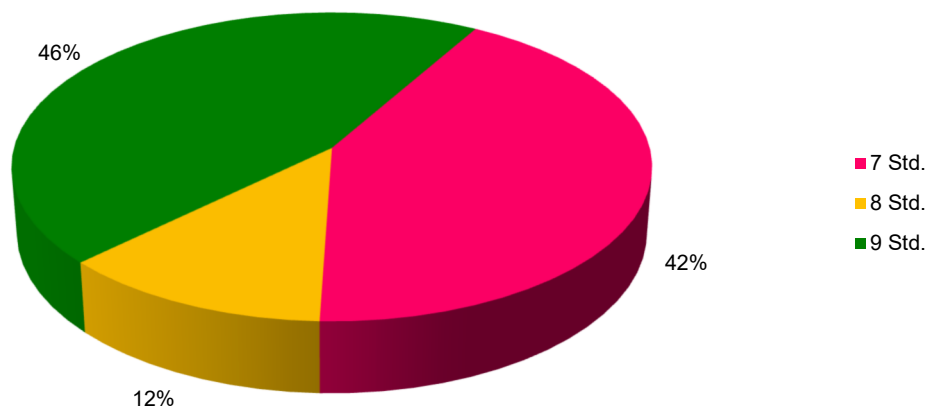
Als Planungsgrundlage wurden für die 2- bis 6-jährigen Kinder jeweils die Zahlen für 4,5 Jahrgänge sowie 20 % der U2-Kinder des Kita-Jahres 2022/23 herangezogen. Da die Kinder unter 2 Jahren für den Planungszeitraum 2022/23 größtenteils noch nicht geboren sind, wurde hier der Durchschnitt der letzten 3 Jahrgänge der 2-Jährigen zugrunde gelegt.

Bereits seit mehreren Jahren ist der Westerwaldkreis dem Bedarf der Eltern nach Ganztagsbetreuung und Mittagsverpflegung ihrer Kinder großzügig nachgekommen. Die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden mit dem Rechtsanspruch ab 01. Juli 2021 verbessert. Auch bereits die 7-Stunden-Betreuung über Mittag mit Mittagessen stellt ein Ganztagsangebot dar. Darüber hinaus bietet der Westerwaldkreis auch die Betreuung der Kinder über 8 und 9 Stunden an. Die Plätze im 8- und 9-Stunden-Block bilden somit die Lebens- und Arbeitswirklichkeit der berufstätigen Eltern im Westerwaldkreis ab.

**Bestand der U2-Plätze im Westerwaldkreis, aufgeteilt nach der
Betreuungszeit**



**Bestand der Ü2-Plätze im Westerwaldkreis, aufgeteilt nach der
Betreuungszeit**



1.2 Kindertagespflege

Unter Kindertagespflege versteht man die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen (§ 22 SGB VIII).

Die Wahlfreiheit der Eltern, sich selbst der Kinderbetreuung zu widmen oder ein Kinderbetreuungsangebot in Anspruch zu nehmen, wird im Westerwaldkreis durch den entsprechenden Ausbau der Kinderbetreuungsplätze ermöglicht.

Neben Krippen, Kindergärten und Horten gibt es die Tagespflege als familienähnlichste Form der Kindertagesbetreuung, die gleichrangig neben der institutionellen Betreuung stehen soll. Die Tagespflege leistet einen unverzichtbaren Beitrag und schließt insbesondere vorhandene Lücken im System der Kinderbetreuung, speziell im Bereich der unter 3-jährigen und der über 7-jährigen Kinder.

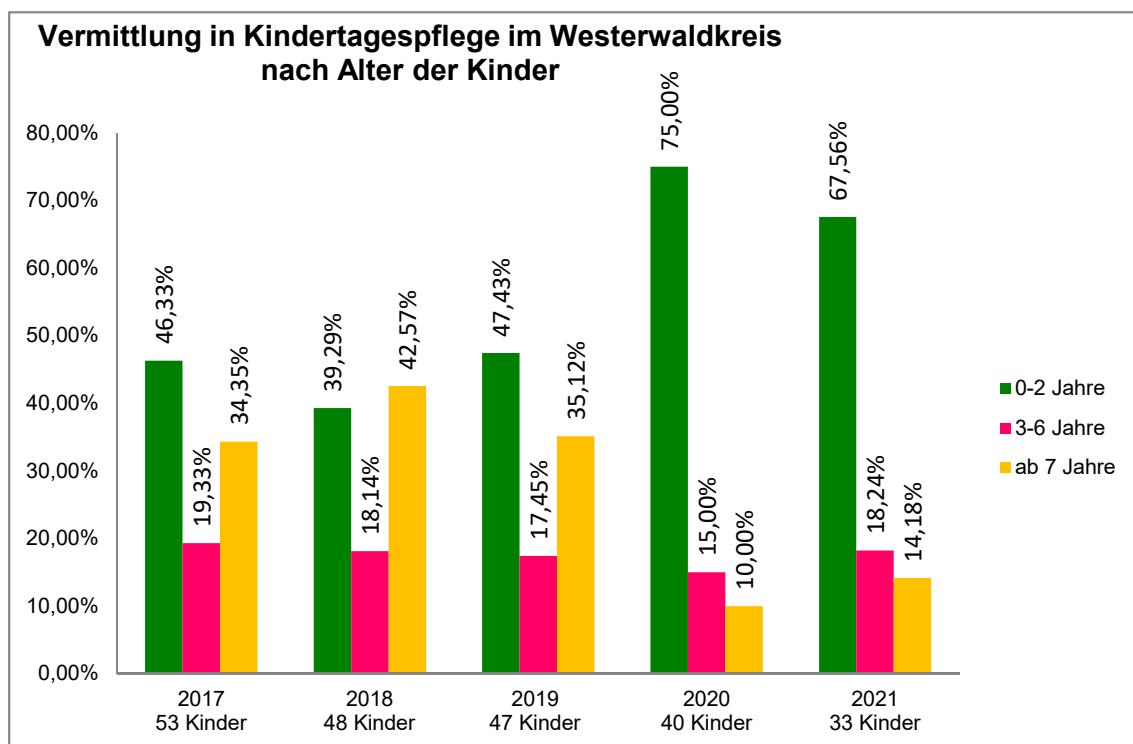
In der Regel findet das Kind Aufnahme in der Familie der Tagesmutter und wächst häufig zusammen mit deren Kindern auf. Es hat somit eine feste Bezugsperson, die sich intensiv um es kümmert, nach kurzer Zeit seine Bedürfnisse und Eigenarten kennt und sich darauf einstellen kann. Somit ähnelt die Situation in der Tagespflege derjenigen in der Familie. Mit der Tagesmutter kann aber auch vereinbart werden, dass sie in die Wohnung der Familie kommt. Dann kann das Kind in der ihm vertrauten Umgebung verbleiben.

Die Tagespflegepersonen werden umfassend geschult, damit eine an den Bedürfnissen des Kindes orientierte Betreuung möglich ist. Bisher mussten sich angehende Tagespflegemütter und -väter zu einer spezifischen Schulung anmelden und insgesamt 160 Unterrichtsstunden nachweisen, um die Qualifikation und Betriebserlaubnis als Tagespflegeperson zu erhalten. Während der Schulung werden grundsätzliche pädagogische und pflegerische Inhalte vermittelt, die im täglichen Umgang mit dem Kind wichtig sind. Seit Oktober 2017 müssen potenzielle Tagespflegepersonen sogar 300 Unterrichtseinheiten und Praktika absolvieren, um die Tagespflegeerlaubnis zu erhalten.

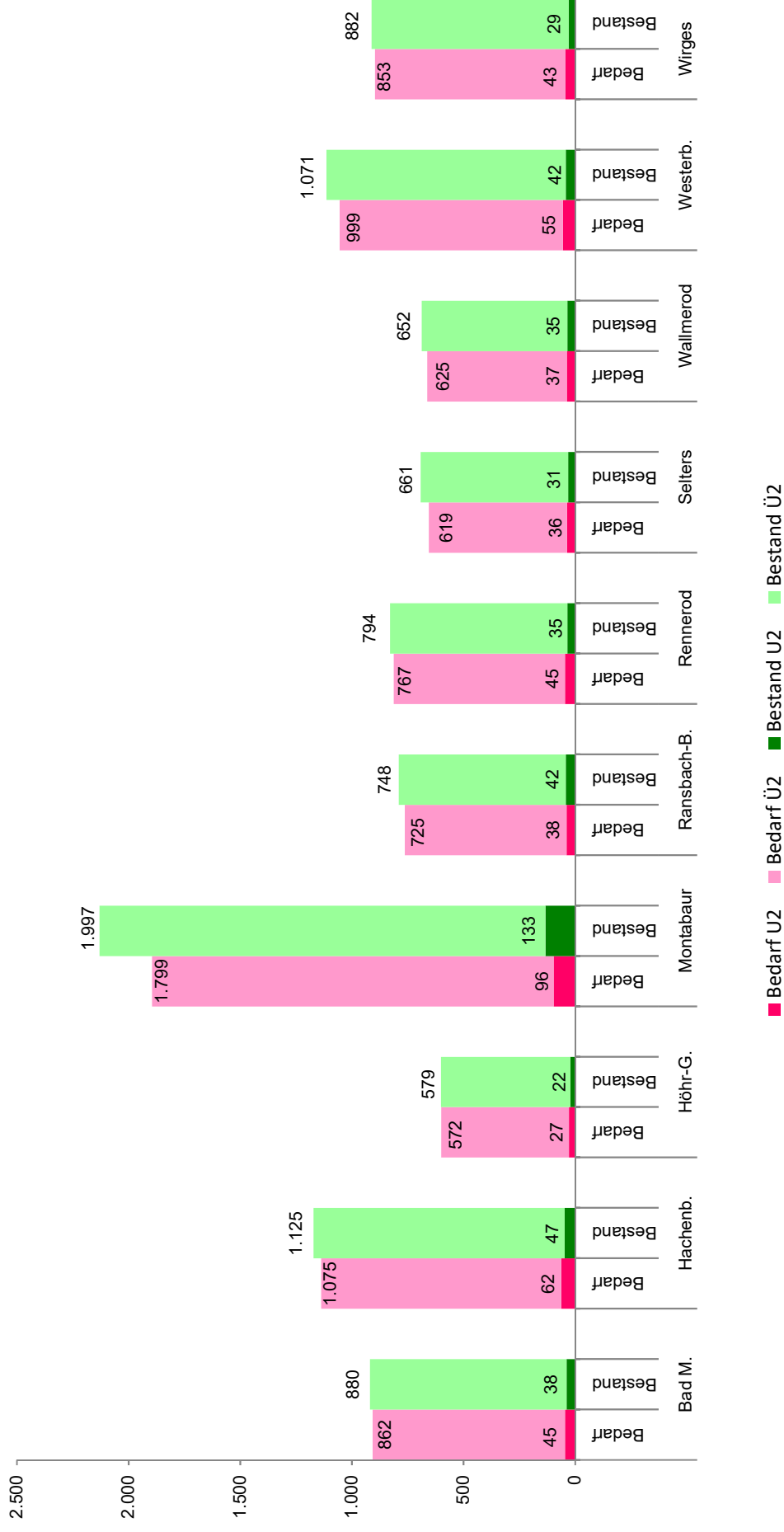
Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12. April 2019 die neue Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege im Westerwaldkreis beschlossen. Mit den Änderungen konnten entscheidende Verbesserungen für Eltern sowie für die Tagespflegepersonen erreicht werden.

Bereits seit über 10 Jahren ist in der Kreisverwaltung eine Tagespflegebörse eingerichtet. Die in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter des Jugendamtes beraten Tagespflegepersonen sowie Eltern, die eine Tagespflegeperson zur Betreuung ihres Kindes suchen.

Zum Stichtag 01. November 2021 standen 78 qualifizierte Tagespflegepersonen im Westerwaldkreis für eine Vermittlung zur Verfügung. Insgesamt 33 Kinder wurden finanziell vom Westerwaldkreis unterstützt.



Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2022/23 im Westerwaldkreis, unterteilt nach U2 / Ü2



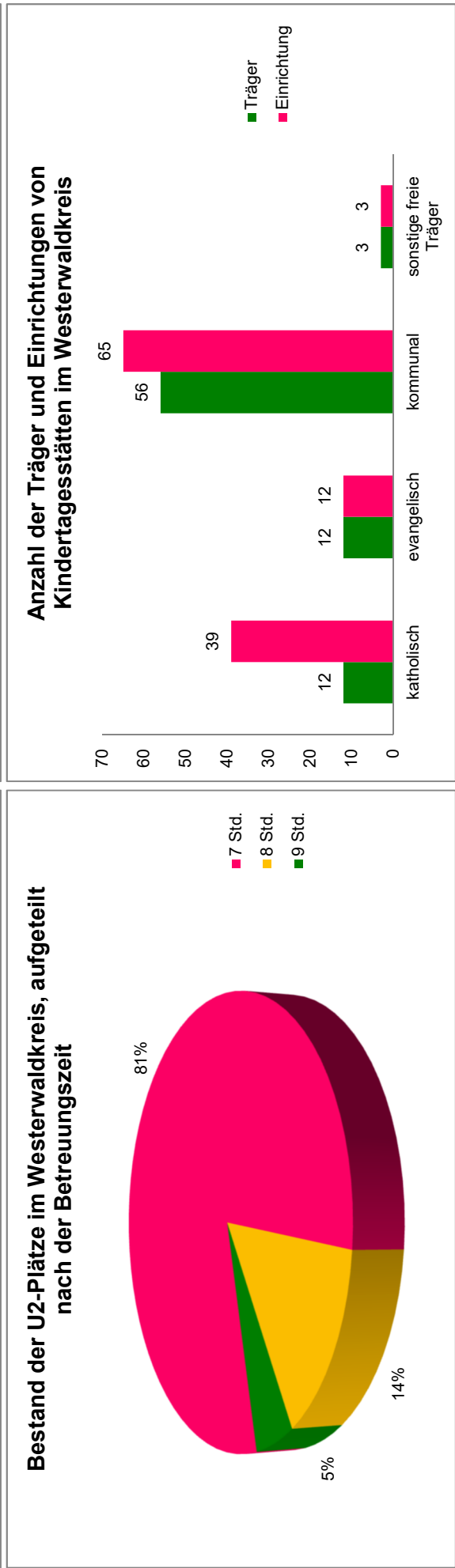
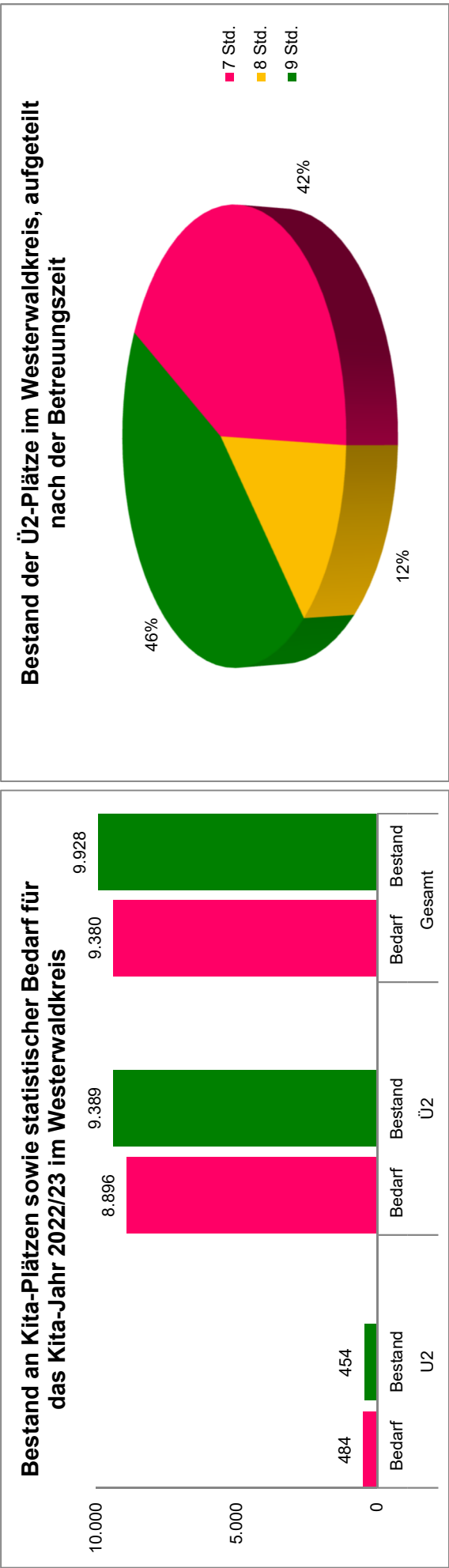
Planungsbereich Westerwaldkreis

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

Verbandsgemeinde	Bedarf 22 / 23			Prognose 23 / 24			Bestand 22 / 23							Bestand 22 / 23		
	gesamt U2 + Ü2	U2	Ü2	gesamt U2 + Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	7 Std.	8 Std.	9 Std.	Ü2	7 Std.		8 Std.	9 Std.
Bad Marienberg	907	45	862	877	45	832	918	38	36	0	2	880	460	74	346	0
Hachenburg	1.137	62	1.075	1.095	62	1.033	1.193	47	18	16	13	1.125	459	108	558	21
Höhr-Grenzhausen	599	27	572	595	27	568	622	22	2	20	0	579	270	59	250	21
Montabaur	1.895	96	1.799	1.929	96	1.792	2.130	133	133	0	0	1.997	850	170	977	0
Ransbach-Baumbach	763	38	725	737	38	699	790	42	27	15	0	748	284	231	233	0
Rennerod	812	45	767	827	45	782	829	35	35	0	0	794	348	133	313	0
Selters	655	36	619	642	36	606	714	31	27	4	0	661	229	142	290	22
Wallmerod	662	37	625	656	37	619	687	35	35	0	0	652	280	38	334	0
Westerburg	1.054	55	999	1.050	55	995	1.113	42	28	6	8	1.071	426	172	473	0
Wirges	896	43	853	871	43	828	932	29	26	3	0	882	357	31	494	21
GESAMT Westerwaldkreis	9.380	484	8.896	9.279	484	8.754	9.928	454	367	64	23	9.389	3.963	1.158	4.268	85

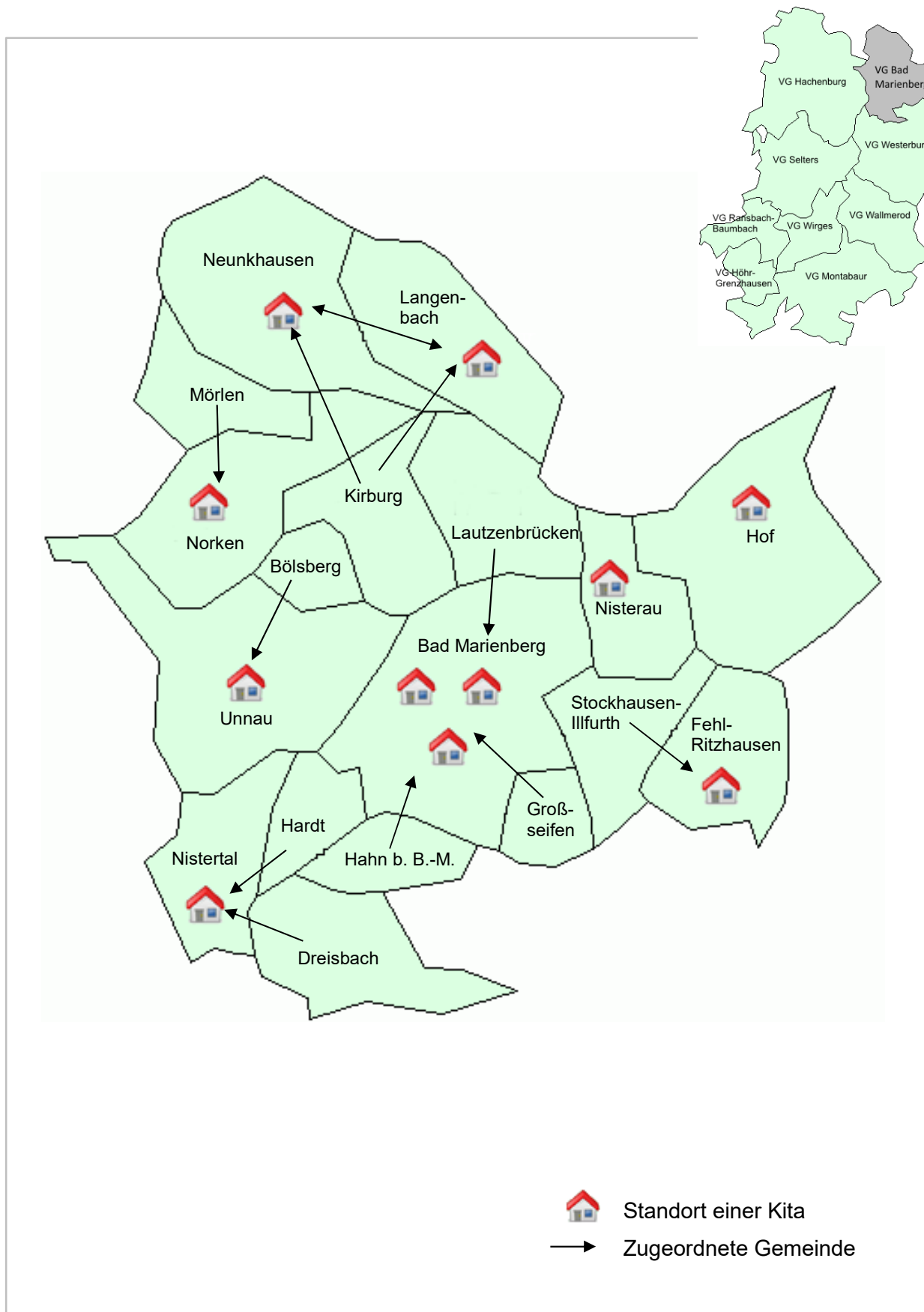
Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises

32. Fortschreibung



32. Kindertagesstättenbedarfsplanung

Planungsbereich Bad Marienberg



Planungsbereich Bad Marienberg

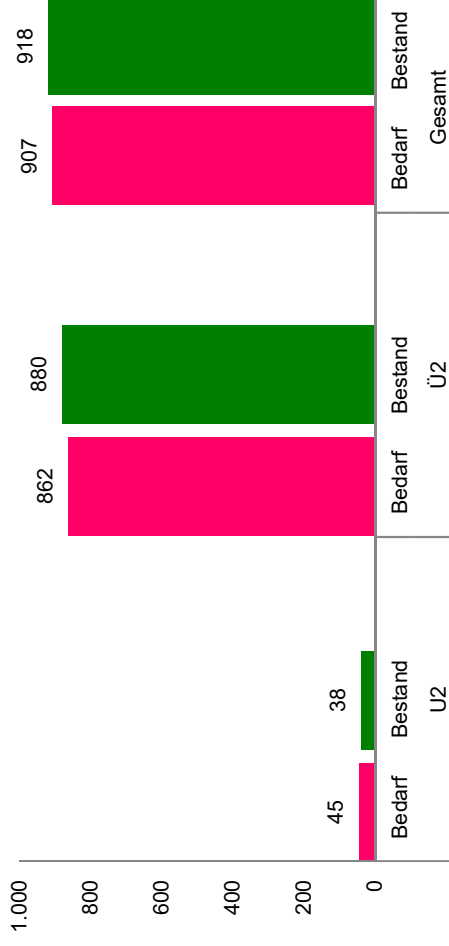
32. Fortschreibung

Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Bad Marienberg

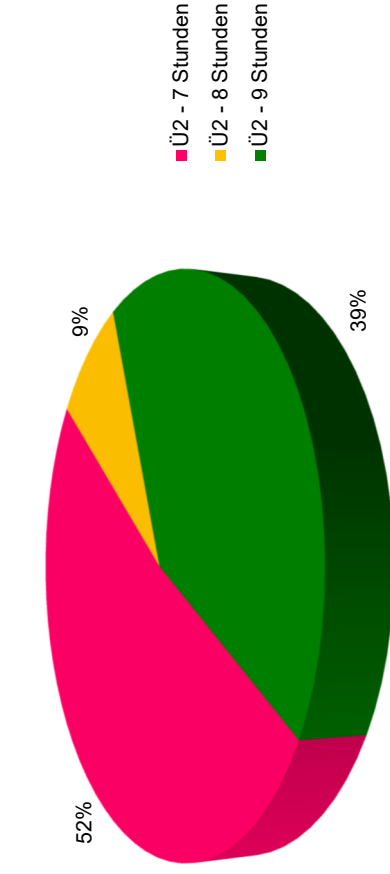


ab 2021/22 wird der Bedarf von 4,5 Jahrgängen der 2- bis 6-Jährigen und 20 % der Ü2-Kinder zugrunde gelegt

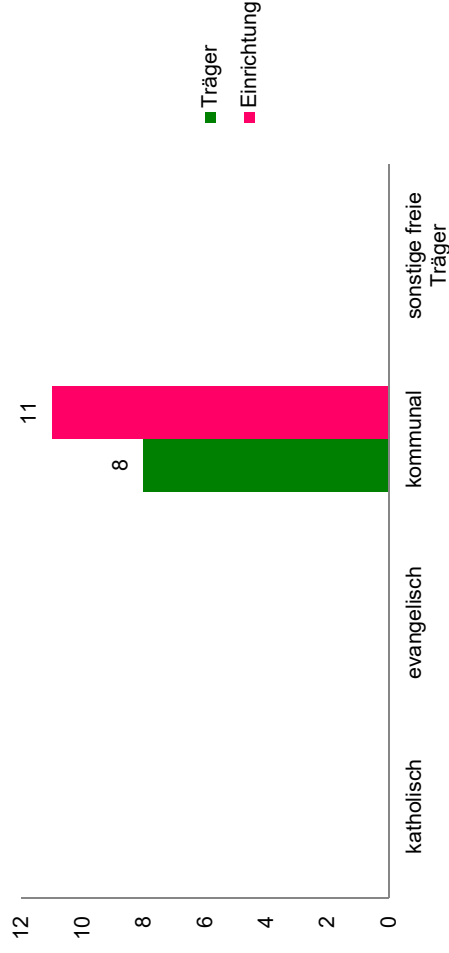
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2022/23 in der VG Bad Marienberg



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Bad Marienberg, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Bad Marienberg



Planungsbereich Bad Marienberg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 22 / 23		Prognose 23 / 24		Bestand 21 / 22			Bestand 22 / 23					zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen				
Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt [davon prov.]	U2		Ü2			Schul- kinder			
		20 % der Einjährigen	4,5-Jährigänge	20 % der Einjährigen	4,5-Jährigänge					gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.			gesamt	7 Std.	8 Std.
1 Bad Marienberg I Pestalozzistraße Stadt Bad Marienberg	Stadtgebiet OT Eichenstruth OT Langenbach Großseifen Hahn b. Mbg. OT Zinhain	9 1 2 2 1 1	185 15 41 32 20 21	9 1 2 2 1 1	191 18 43 31 17 20	140 150	15 150	125 150	140 150	15 150	15 150	66 65	36 20	23 65	- Kapazität: 140 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG			
2 Bad Marienberg II OT Langenbach Stadt Bad Marienberg																- Kapazität 150 Plätze		
3 Bad Marienberg III OT Zinhain Stadt Bad Marienberg						50		50					32		18	- Kapazität: 50 Plätze Für die Kitas in Bad Marienberg (I - III): Ausweich für Kita Nisterau		
4 Hof Ortsgemeinde Hof	Hof	3	66	3	64	66	3	63	71	3	3		40		28	- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG		

Planungsbereich Bad Marienberg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 22 / 23		Prognose 23 / 24		Bestand 21 / 22			Bestand 22 / 23					zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze [davon prov.]	U2	Ü2	Plätze gesamt [davon prov.]	U2			Schul- kinder			
		20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige					gesamt	davon	7 Std.			8 Std.	9 Std.
5 Nisterau Ortsgemeinde Nisterau	Nisterau Lautzenbrücken	2 1 3	36 28 64	2 1 3	39 22 61		3 55		3 52	60	3 3	gesamt 57	7 Std. 26 31	8 Std. 31	9 Std. 31	- Kapazität: 65 Plätze (ggf. bauliche Maßn. erforderlich) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Bad Marienberg (I - III)
6 Fehl- Ritzhausen Ortsgemeinde Fehl- Ritzhausen	Fehl- Ritzhausen Stockhausen- Illfurth	2 1 3	42 19 61	2 1 3	35 19 54							60	38 22			- Kapazität: 60 Plätze
7 Neunkhausen Zweckverband Neunkhausen	Neunkhausen Langenbach Kirburg	2 3 1	34 57 26	2 3 1	33 47 25		65	4 61	68	3	3	65	27 20	18	20	- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
8 Langenbach Zweckverband Neunkhausen	Neunkhausen Langenbach Kirburg						50	1 49	50			50	27 43		23	- Kapazität: 50 Plätze Für die Kitas in Neunkhausen und Langenbach b. Kirburg: Ausweich nach Norken

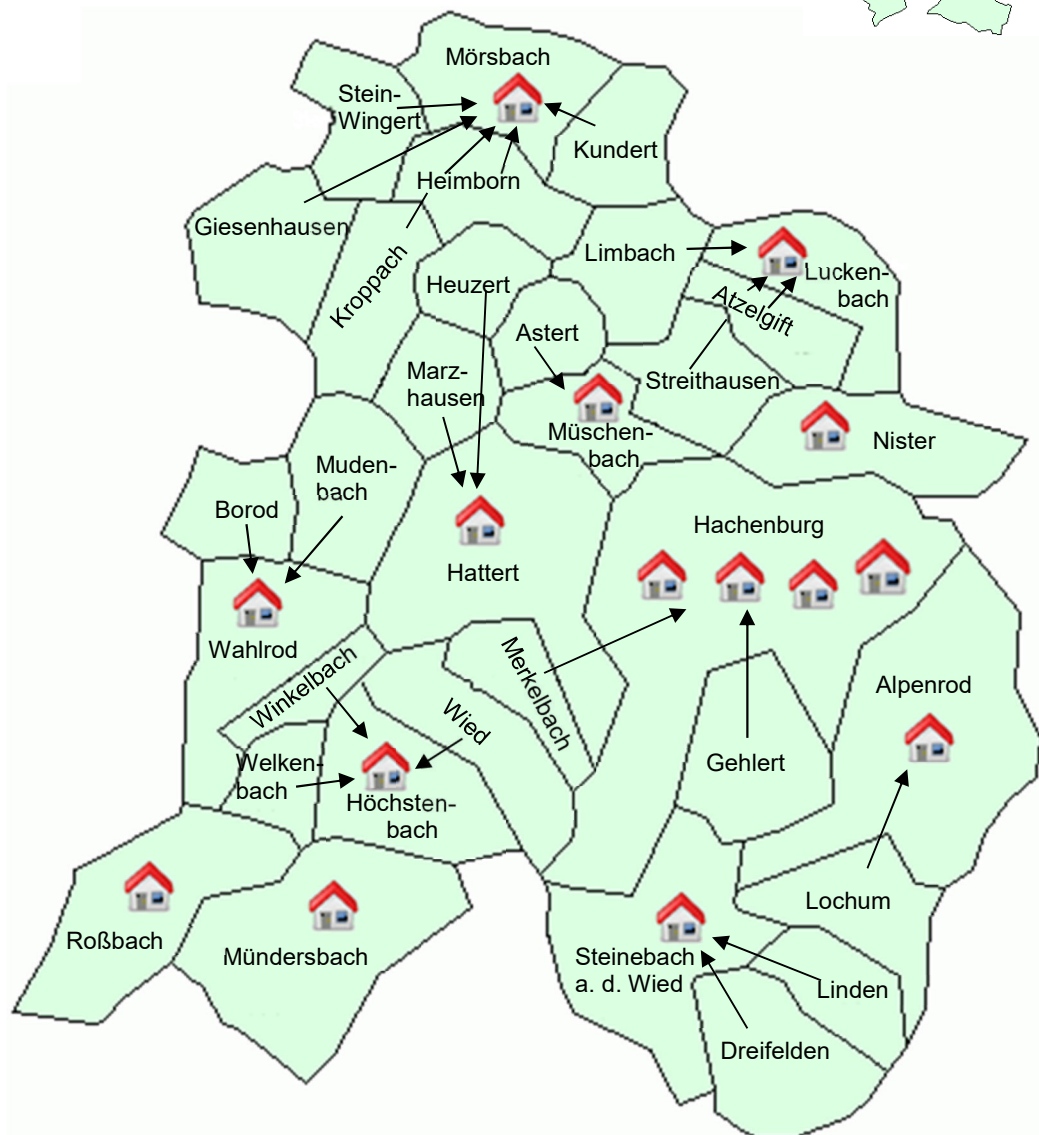
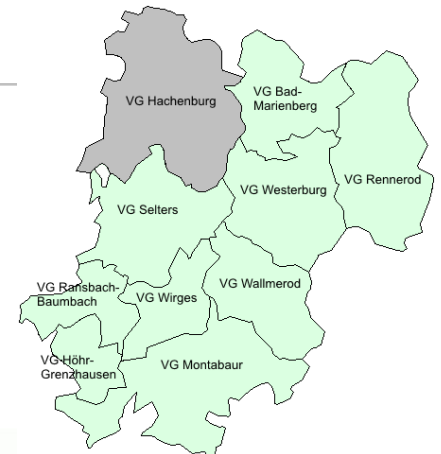
Planungsbereich Bad Marienberg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 22 / 23		Prognose 23 / 24		Bestand 21 / 22			Bestand 22 / 23					zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze [davon prov.]	U2	Ü2	Plätze gesamt [davon prov.]	U2			Ü2		Schul- kinder		
		20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige		gesamt	7 Std.		8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.			8 Std.	9 Std.
9 Nistertal Ortsgemeinde Nistertal	Nistertal Dreisbach Hardt	2	36	2	32	5	97	7	90	100	6	4	2	94	49	45	Ausweich für Kita Unnau
		1	25	1	21												
10 Unnau Ortsgemeinde Unnau	Unnau Bölsberg	4	85	4	82	1	8	5	95	100	5	5		95	55	40	- Kapazität: 100 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Nistertal
		1	9	1													
11 Norken Ortsgemeinde Norken	Norken Mörlen	2	31	2	34	2	22	5	60	69	3	3		66	35	31	- Kapazität: 70 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kitas Neunkhausen und Langenbach b.K.
		2	24	2													
Verbandsgemeinde gesamt:		45	862	45	832	898	43	855	918	38	36			74	346		

32. Kindertagesstättenbedarfsplanung

Planungsbereich Hachenburg



 Standort einer Kita
 Zugeordnete Gemeinde

Planungsbereich Hachenburg

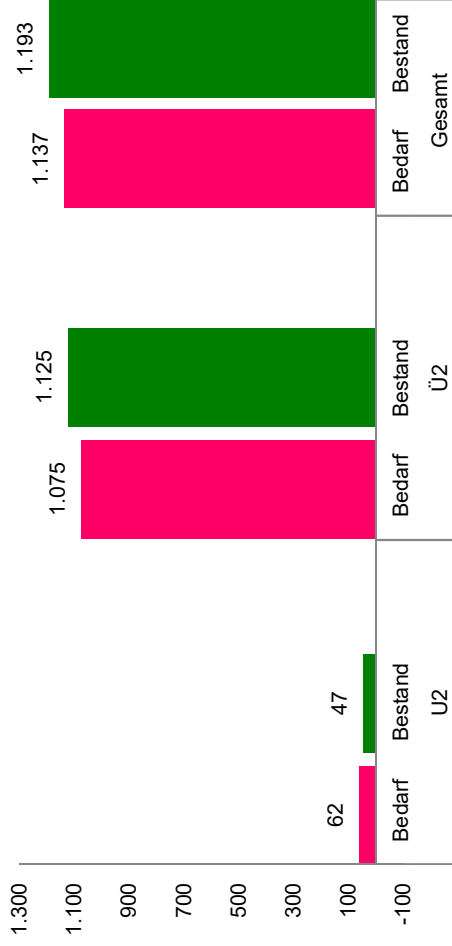
32. Fortschreibung

Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Hachenburg

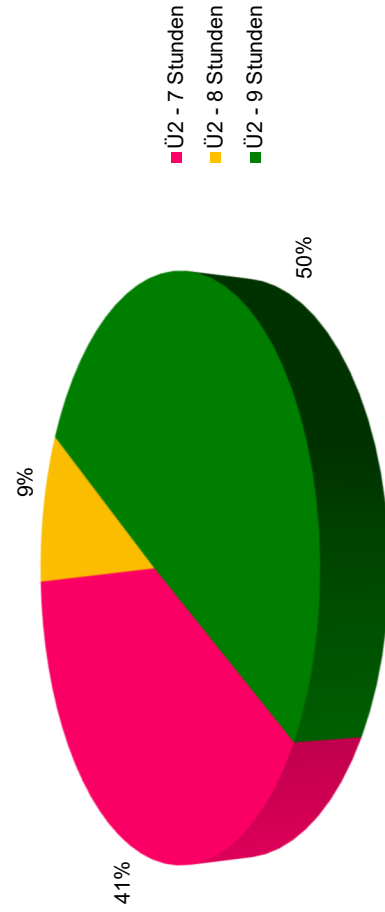


ab 2021/22 wird der Bedarf von 4,5 Jahrgängen der 2- bis 6-Jährigen und 20 % der Ü2-Kinder zugrunde gelegt

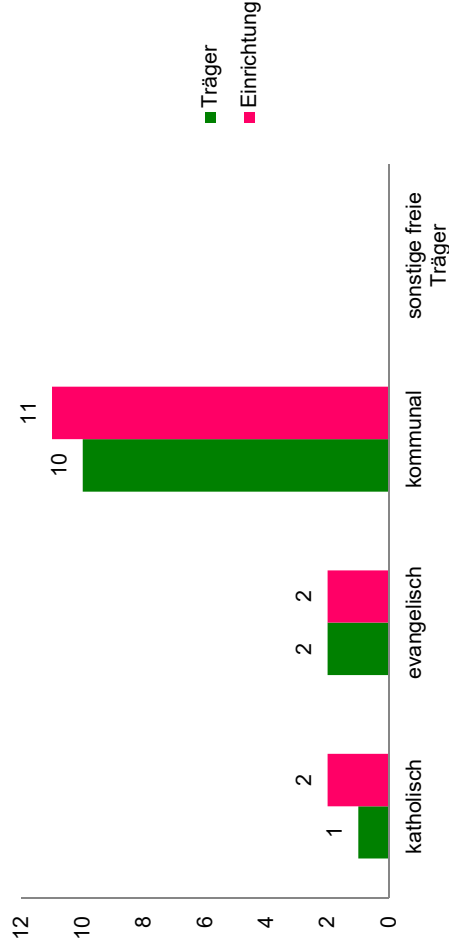
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2022/23 in der VG Hachenburg



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Hachenburg, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Hachenburg



Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

19

Planungsbereich Hachenburg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 22 / 23		Prognose 23 / 24		Bestand 21 / 22		Bestand 22 / 23						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen					
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	Ü2	gesamt	Plätze gesamt [davon prov.]	gesamt	U2	Ü2	gesamt		Plätze gesamt [davon prov.]	gesamt	Ü2	Schul- kinder	
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	gesamt	gesamt												
17 Hattert Ortsgemeinde Hattert	Hattert Marzhausen Heuzert	5 1 1 7	97 12 7 116	5 1 1 7	94 11 5 110													- Kapazität: 115 Plätze	
18 Luckenbach Kath. Kirchenge- meinde Hachenburg	Luckenbach Atzelgift Limbach Streithausen	2 2 1 1 6	36 30 14 15 95	2 2 1 1 6	36 30 16 12 94													- Kapazität: 100 Plätze	
19 Mörsbach Zweckverband Mörsbach	Mörsbach Giesenhausen Heimbörn Kroppach Kundert Stein-Wingert	1 1 1 2 1 1 7	10 9 4 24 8 8 63	1 1 1 2 1 1 7	9 5 4 29 4 9 60													- Kapazität: 70 Plätze	
20 Nister Ortsgemeinde Nister	Nister	2	34	2	35	31	31												- Kapazität: 40 Plätze

Planungsbereich Hachenburg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 22 / 23		Prognose 23 / 24		Bestand 21 / 22			Bestand 22 / 23						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt [davon prov.]	U2	Ü2	Plätze gesamt [davon prov.]	gesamt	U2	Ü2	Schul- kinder					
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen		20 % der Einjährigen						gesamt		gesamt		gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	
21 Steinebach a.d.Wied Zweckverband Steinebach a. d. Wied	Steinebach/Wied Dreifelden Linden	2	48	2	44													
		1	11	1	13													
		1	4	1	3													
		4	63	4	60	69	2	67	69	4	4	65	29	36				- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
22 Wahlrod Ev. Kirchengemeinde Wahlrod	Wahlrod Borod Mudenbach	2	44	2	46													
		1	15	1	15													
		2	32	2	32													
		5	91	5	93	93	2	91	96	3	3	93	34	28	31			- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
23 Höchstenbach Zweckverband Höchstenbach	Höchstenbach Wied Welkenbach Winkelbach	2	34	2	32													
		1	25	1	22													
		1	8	1	6													
		1	12	1	13													
		5	79	5	73	95	5	90	95	5	5	90	45	45			- Kapazität: 100 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG	
24 Müschenbach Ortsgemeinde Müschenbach	Müschenbach Astert	2	45	2	40													
		1	16	1	13													
		3	61	3	53	55	3	52	62	2	2	60	26	34			- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	

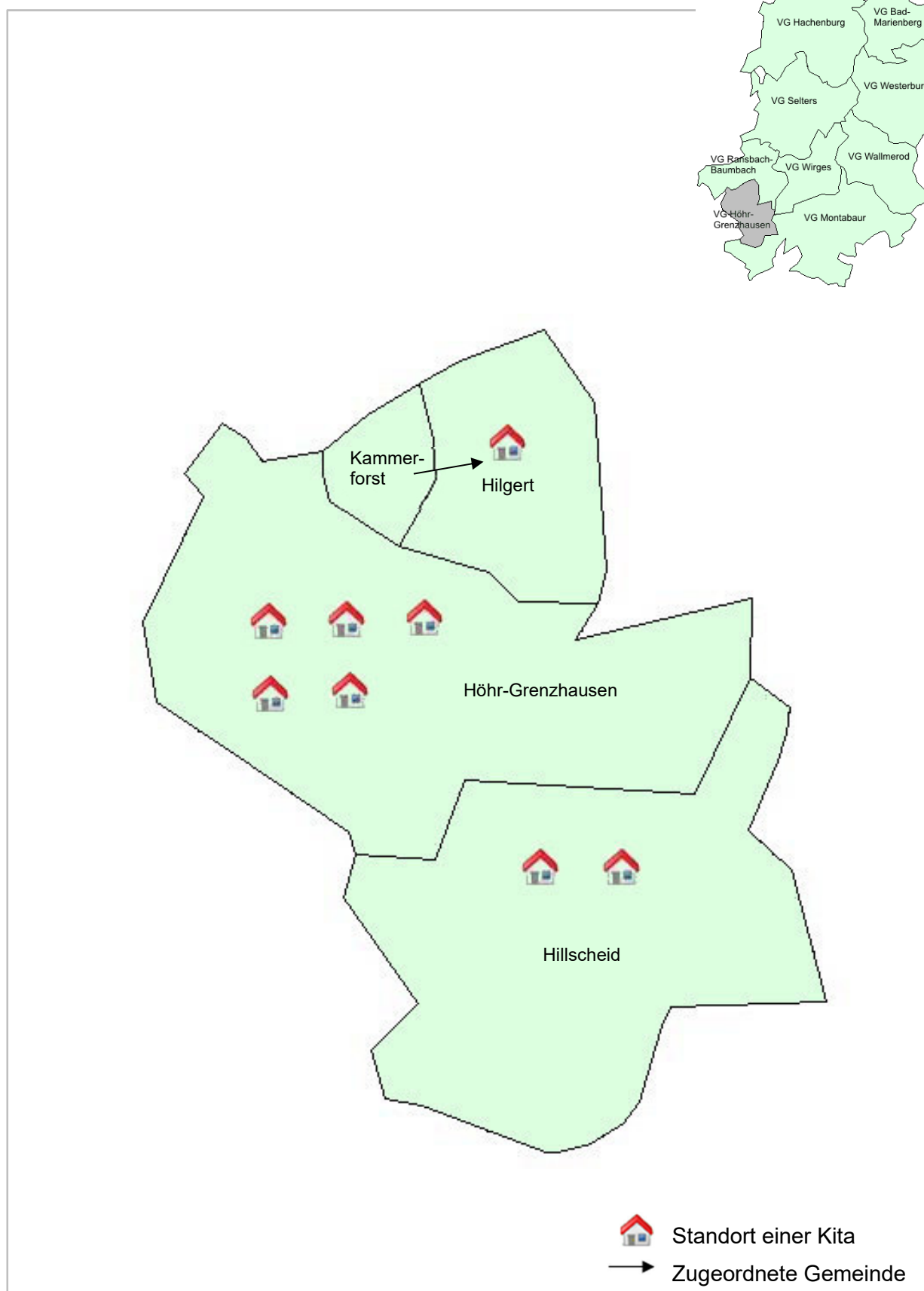
Planungsbereich Hachenburg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 22 / 23		Prognose 23 / 24		Bestand 21 / 22			Bestand 22 / 23						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze [davon prov.]	U2	Ü2	Plätze gesamt [davon prov.]	gesamt	U2	Ü2	gesamt	7 Std.		8 Std.	9 Std.	Schul- kinder
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge													
		2	38	2	33	50	50	50	40			40	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.		
25 Mündersbach Ortsgemeinde Mündersbach	Mündersbach																- Kapazität: 50 Plätze	
26 Roßbach Ortsgemeinde Roßbach	Roßbach	2	37	2	36	45	2	43	50	2	2		48	24		24	- Kapazität: 50 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG	
27 Kinderhort Verbandsgemeinde Hachenburg	Verbands- gemeinde					21			21								- Kapazität: 25 Plätze	
Verbandsgemeinde gesamt:		62	1075	62	1033	1169	43	1105	1193	47	18	16	13	1125	459	108	558	21

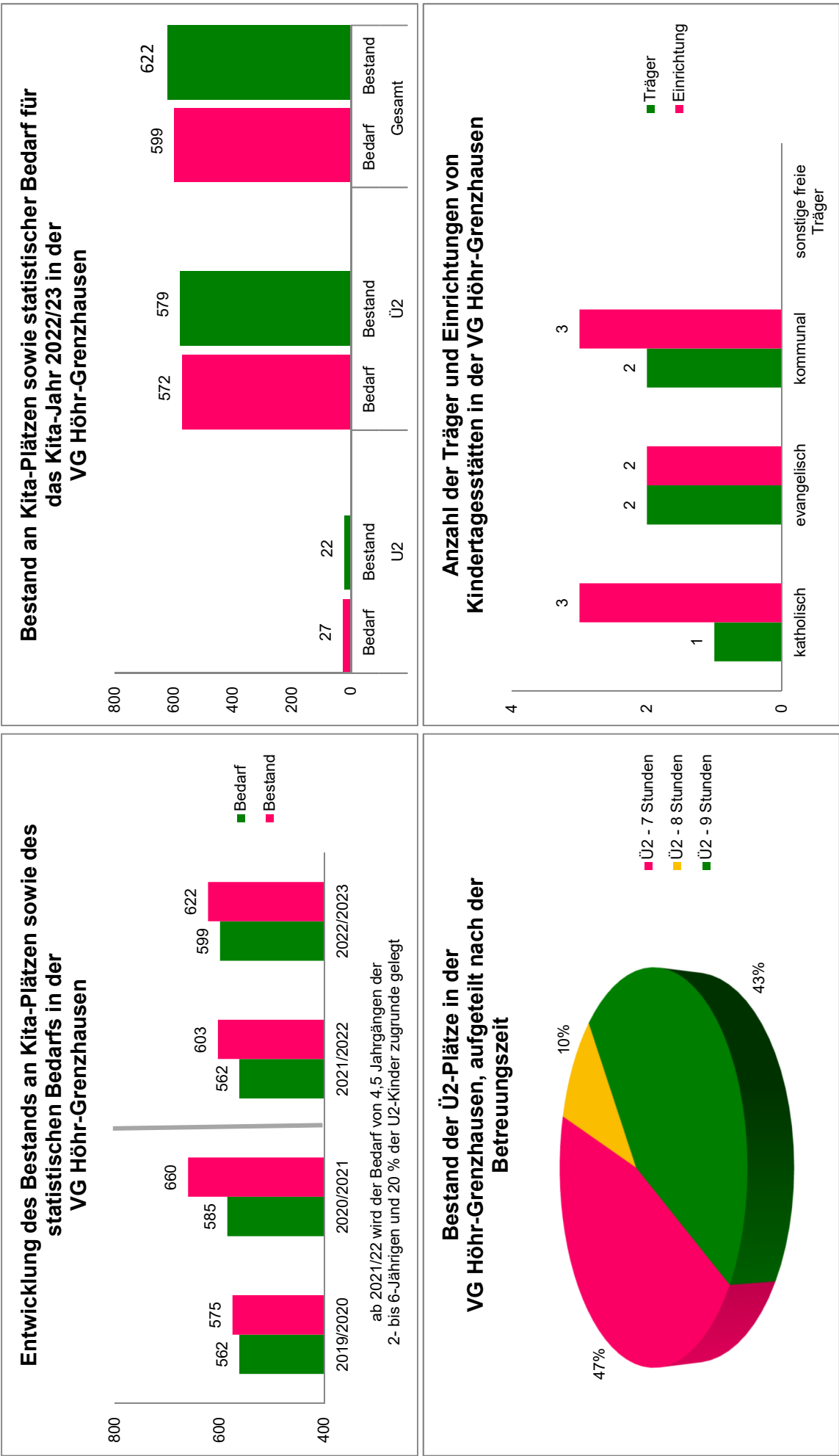
32. Kindertagesstättenbedarfsplanung

Planungsbereich Hör-Grenzhausen



Planungsbereich Hörh-Grenzhausen

32. Fortschreibung



Planungsbereich Hör-Grenzhausen

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 22 / 23		Prognose 23 / 24		Bestand 21 / 22			Bestand 22 / 23							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen																																			
Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze [davon prov.]		U2	Ü2	Plätze gesamt [davon prov.]	U2			Ü2			Schul- kinder																																		
		20 % der Einjährigen	4,5 Jähränge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	davon			davon																																								
								7 Std.	8 Std.		9 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.																																					
28 Höhr-Grenzhausen I Ev. Kirchengem. Höhr-Grenzhausen	Höhr-Grenzhausen	19	421	19	424	100	10	90	104	10	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG																																	
29 Höhr-Grenzhausen II St. Peter Kath. Kirchengem. Höhr-Grenzhausen																			100	100	104	104	10	49	26	49	23	49	38	215	169	- Kapazität: 104 Plätze																			
30 Höhr-Grenz. III St. Paul Kath. Kirchengem. Höhr-Grenzhausen																																	85	10	75	87	10	10	32	20	25	- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG									
31 Höhr-Grenz. IV Sonnenschein Stadt Höhr-Grenz.																																											47	47	49	49	2	2	2	49	- Kapazität: 49 Plätze
122 Höhr-Grenz. V Pustebume Stadt Höhr-Grenz.																																																			
	432	22	410	444	22	2	20	422	- (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG																																										
										424	19	421	432	22	410	444	22	2	20	422	38	215	169																												

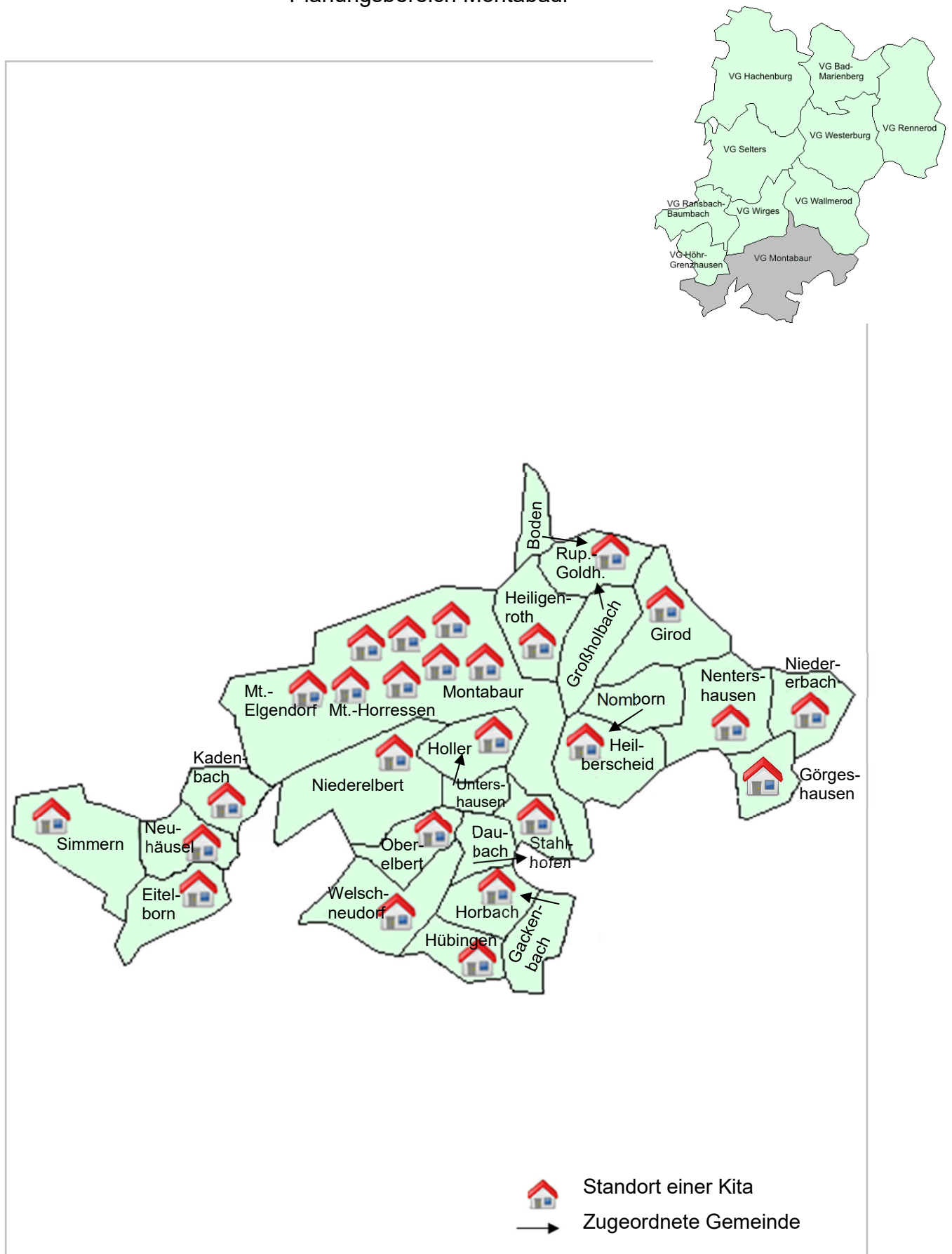
Planungsbereich Hör-Grenzhausen

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 22 / 23		Prognose 23 / 24		Bestand 21 / 22			Bestand 22 / 23						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
		U2	Ü2	U2	Ü2	[davon prov.]		U2	Ü2	U2			Ü2	Schul- kinder	
		20 % der Einjährigen	4,5 Jährige	20 % der Einjährigen	4,5 Jährige	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.		
	Träger														

32. Kindertagesstättenbedarfsplanung

Planungsbereich Montabaur



Planungsbereich Montabaur

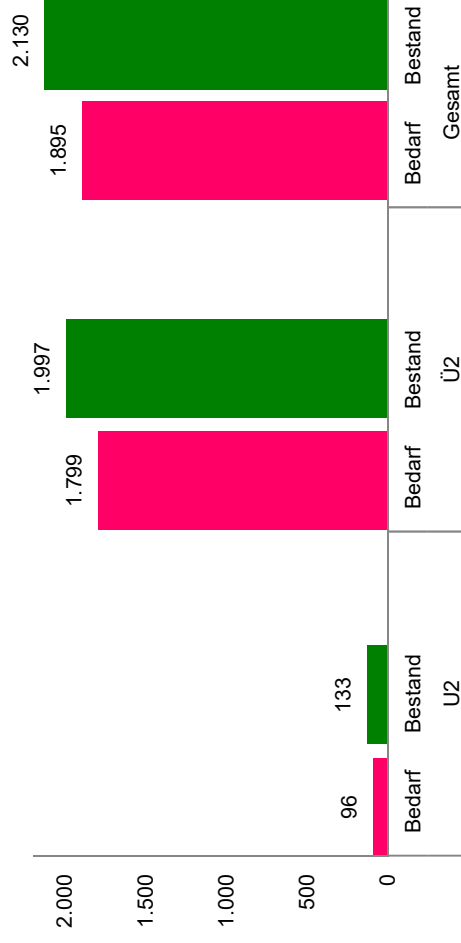
32. Fortschreibung

Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Montabaur

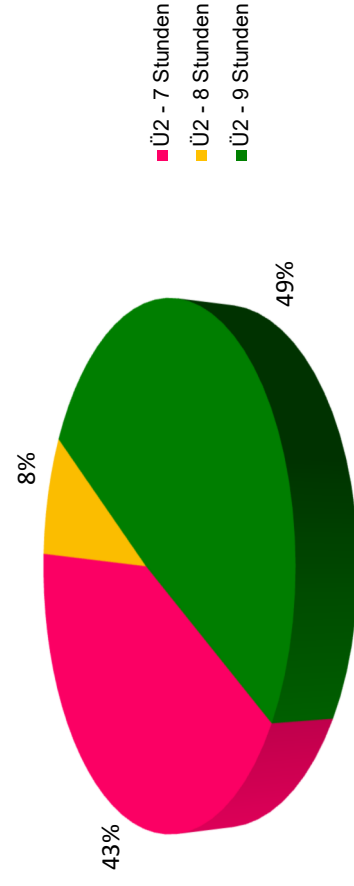


ab 2021/22 wird der Bedarf von 4,5 Jahrgängen der 2- bis 6-Jährigen und 20 % der U2-Kinder zugrunde gelegt

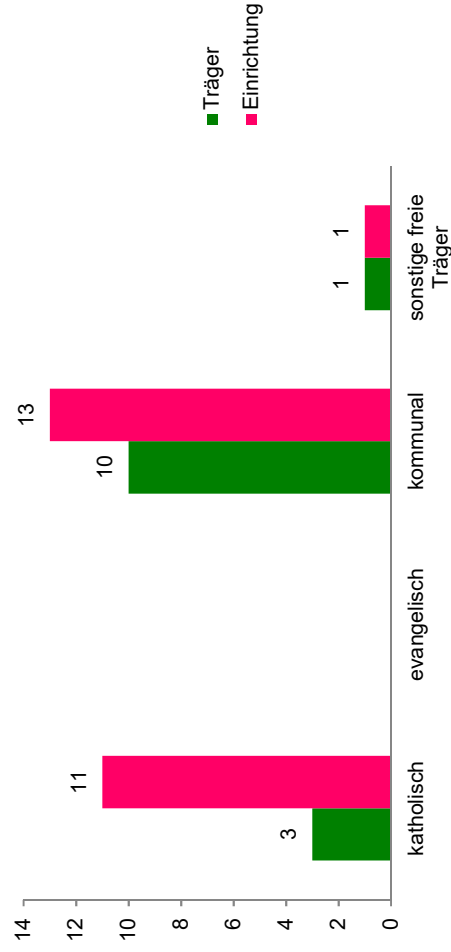
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2022/23 in der VG Montabaur



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Montabaur, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Montabaur



Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 22 / 23				Prognose 23 / 24		Bestand 21 / 22			Bestand 22 / 23						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
		U2	Ü2	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	Plätze [davon prov.]	U2	Ü2	gesamt	gesamt	Plätze gesamt [davon prov.]	gesamt	davon	davon	Ü2	Schul- kinder																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Träger	Gemeinden zugeordnet																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
36 Montabaur I Don Bosco Kath. Kirchen- gemeinde St. Peter Montabaur	Montabaur Stadtgebiet	23	473	23	492	75	50	125	10	115	75	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westenwaldkreises 32. Fortschreibung

30

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bestand 22 / 23												zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen				
		Bedarf 22 / 23			Prognose 23 / 24			Bestand 21 / 22			Bestand 22 / 23							
		U2	Ü2	20 % der Einjährigen	U2	Ü2	20 % der Einjährigen	U2	Ü2	gesamt	Plätze gesamt [davon prov.]	gesamt	U2		davon	Ü2	davon	Schul- kinder
Träger	Gemeinden zugeordnet																	
44 Eitelborn Kath. Kirchengem. St.Marien i.d. Augst Neuhäusel	Eitelborn	6	125	6	115	10	105	135	10	10	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	- Kapazität: 150 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für die Augst
45 Hübingen Familienferiendorf Hübingen	Hübingen	1	17	1	16		23	25						25		25		- Kapazität: 26 Plätze Ausweich für Kita Horbach
46 Horbach Zweckverband Gackebach/ Horbach	Gackebach Horbach	2 2 4	24 29 53	2 2 4	27 31 58					3	3			57	27	30		- Kapazität: 60 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Hübingen
47 Nentershausen/ Görgeshausen Kath. Kirchengem. St. Laurentius Nentershausen	Nentershausen Görgeshausen	4 3 7	92 53 145	4 3 7	81 57 138					10	10			150	65	18	67	- Kapazität: 175 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

Nr. Standort		Einzugsbereich		Bedarf 22 / 23		Prognose 23 / 24		Bestand 21 / 22			Bestand 22 / 23						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen							
	Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	[davon prov.]	U2	Ü2	Plätze gesamt [davon prov.]	gesamt	U2			gesamt	Schul- kinder								
			20 % der Einjährigen	4,5-Jährigänge	20 % der Einjährigen	4,5-Jährigänge		gesamt	gesamt			7 Std.	8 Std.	9 Std.										
48	Heilberscheid Zweckverband Heilberscheid/ Nornborn	Heilberscheid Nornborn	1 1 2	26 28 54	1 1 2	21 22 43				62	2		2		60	36		24						- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Girod
49	Niedererbach Ortsgemeinde Niedererbach	Niedererbach	3	44	3	50				40					45	25		20						- Kapazität: 50 Plätze
50	Niederelbert Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur	Niederelbert	4	82	4	84				110	10		10		100	50		50						- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kitas Welschneudorf und Oberelbert
51	Holler Ortsgemeinde Holler	Holler Untershausen	2 1 3	38 23 61	2 1 3	40 19 59																		- Kapazität: 75 Plätze Ausweich für Kita Stahlhofen
52	Heiligenroth Ortsgemeinde Heiligenroth	Heiligenroth	3	62	3	59				82	10		10		72	36		36						- Kapazität: 87 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

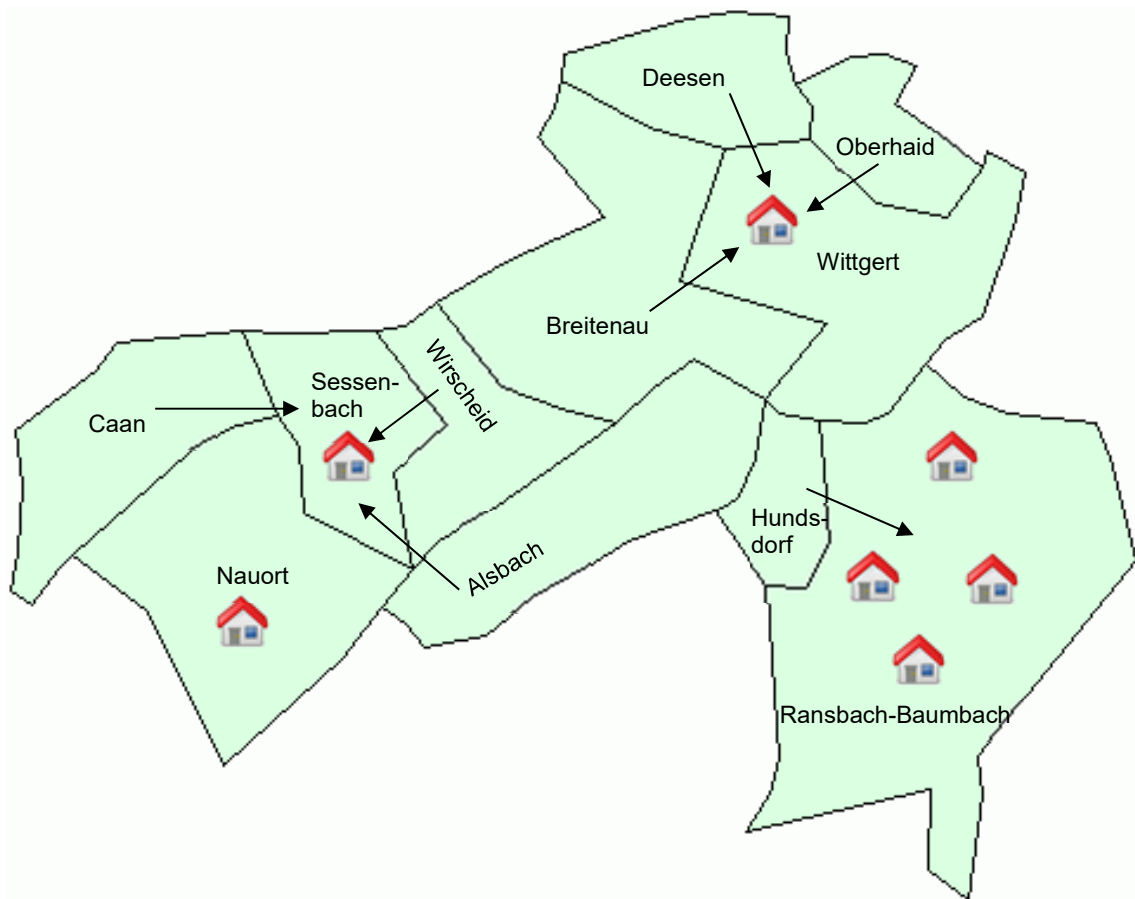
Nr. Standort		Einzugsbereich		Bedarf 22 / 23		Prognose 23 / 24		Bestand 21 / 22			Bestand 22 / 23							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
	Träger		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze [davon prov.]	U2	Ü2	Plätze gesamt [davon prov.]	gesamt	davon	Ü2			Schul- kinder			
				20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge		gesamt	gesamt				7 Std.	8 Std.	9 Std.				
53	Kadenbach Kath. Kirchengem. St.Marien i.d. Augst Neuhäusel	Kadenbach		2	41	2	42	54	4	50	70	5	5	7 Std.	8 Std.	9 Std.	65	35	30	- Kapazität: 75 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für die Augst
54	Stahlhofen Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur	Stahlhofen Daubach		2 1 3	35 22 57	2 1 3	37 25 62					3	3	3		32	65	33		- Kapazität: 75 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Holler
55	Welschneudorf Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur	Welschneudorf		3	43	3	47	50	5	45	50	5	5			23	45	22		- Kapazität: 90 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Niederelbert
56	Neuhäusel Ortsgemeinde Neuhäusel	Neuhäusel		4	80	4	82	105	8	97	105	8	8			54	97	43		- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für die Augst

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westenwaldkreises 32. Fortschreibung

34

32. Kindertagesstättenbedarfsplanung

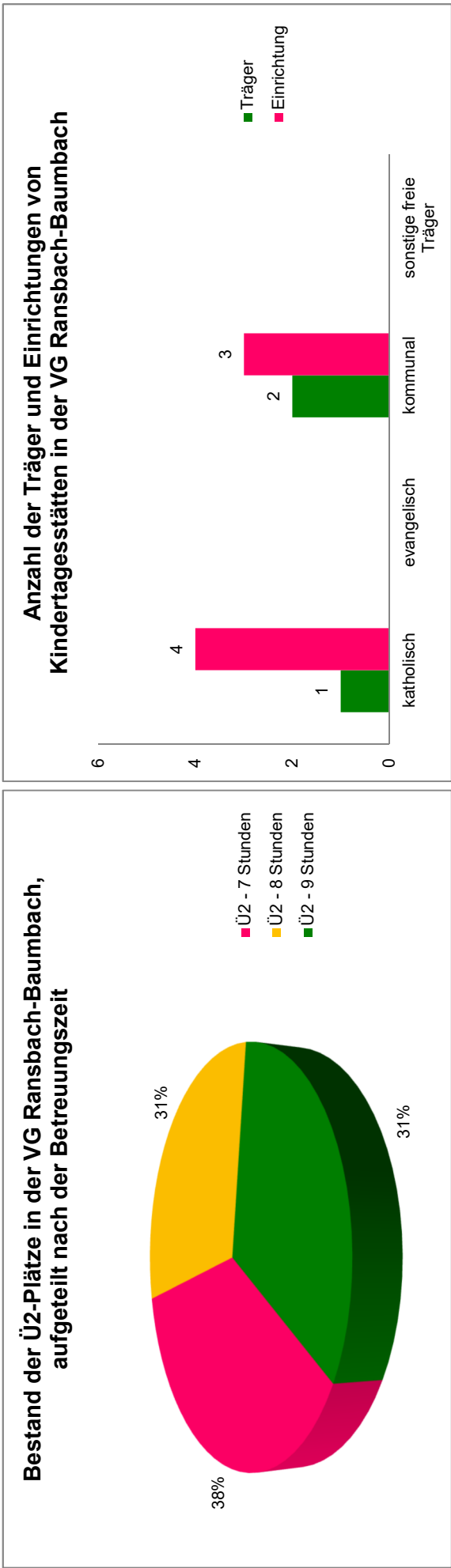
Planungsbereich Ransbach-Baumbach



 Standort einer Kita
 Zugeordnete Gemeinde

Planungsbereich Ransbach-Baumbach

32. Fortschreibung



Planungsbereich Ransbach-Baumbach

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 22 / 23		Prognose 23 / 24		Bestand 21 / 22			Bestand 22 / 23						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
	Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze [davon prov.]	U2	Ü2	Plätze gesamt [davon prov.]	U2			Schul- kinder			
			20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge		gesamt	gesamt		gesamt	davon	gesamt		7 Std.		8 Std.
60	Ransbach- Baumbach I St. Markus Kath. Pfarrei Höhr-Grenzhausen	Ransbach-Baumb. Hundsdorf	17 1	362 23	17 1	355 14	115	2 113	120	2	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	- Kapazität: 120 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG		
61	Ransbach- Baumbach II St. Antonius Kath. Pfarrei Höhr-Grenzhausen						90	2 90	90	2	gesamt	7 Std.	8 Std.	27	- Kapazität: 90 Plätze		
62	Ransbach- Baumbach III St. Martin Stadt Ransbach-Baumbach						110	10 100	115	10	gesamt	5	5	31	36	38	- Kapazität: 135 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
63	Ransbach- Baumbach IV Haus der kl. Füße Stadt Ransbach-Baumbach						85	10 75	90	10	gesamt	10		28	25	27	- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
			18	385	18	369	400	22 378	415	22	gesamt	17	5	149	106	138	

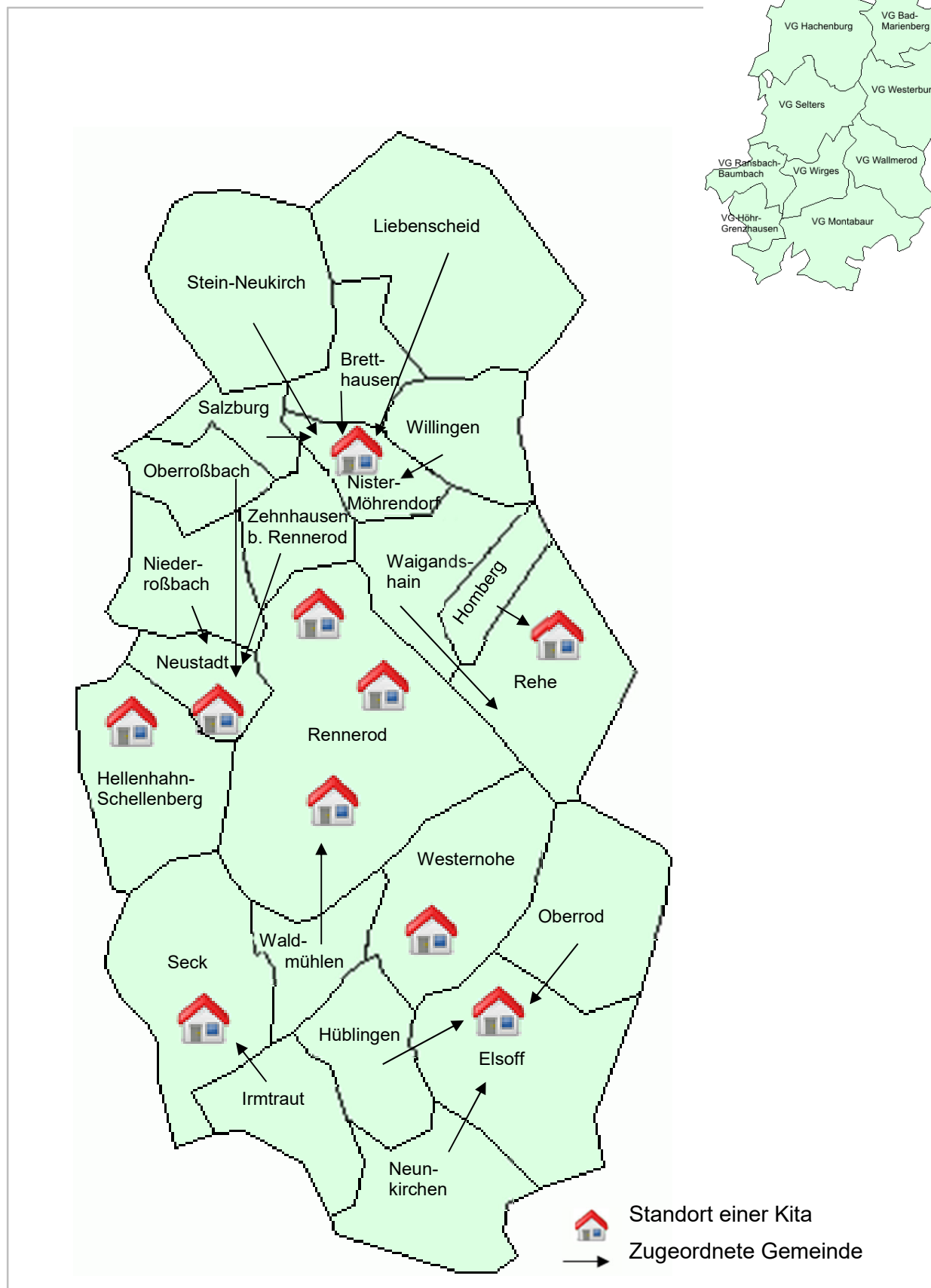
Planungsbereich Ransbach-Baumbach

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 22 / 23		Prognose 23 / 24		Bestand 21 / 22			Bestand 22 / 23						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt [davon prov.]		U2	Ü2	Ü2			Schul- kinder			
											davon						
			20 % der Einjährigen	4,5-Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5-Jahrgänge			7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.		8 Std.		9 Std.
64	Nauort Kath. Pfarrei Höhr-Grenzhausen	Nauort	5	102	5	96	105	gesamt	gesamt	105	gesamt	gesamt	105	41	41	23	- Kapazität: 105 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) Ausweich nach Sessenbach
65	Sessenbach Kath. Pfarrei Höhr-Grenzhausen	Sessenbach Wirscheid Alsbach Caan	2 1 2 2 7	36 16 29 23 104	2 1 2 2 7	27 14 30 24 95	125	10	115	125	10	115	115	39	43	33	- Kapazität: 150 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kitas Nauort und Wittgert
66	Wittgert Zweckverband Haiderbach	Wittgert Breitenau Deesen Oberhaid	2 2 3 1 8	32 38 55 9 134	2 2 3 1 8	34 41 54 10 139	135	10	125	145	10	135	135	55	41	39	- Kapazität: 160 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Sessenbach
Verbandsgemeinde gesamt:			38	725	38	699	765	42	723	790	42	748	284	231	233		

32. Kindertagesstättenbedarfsplanung

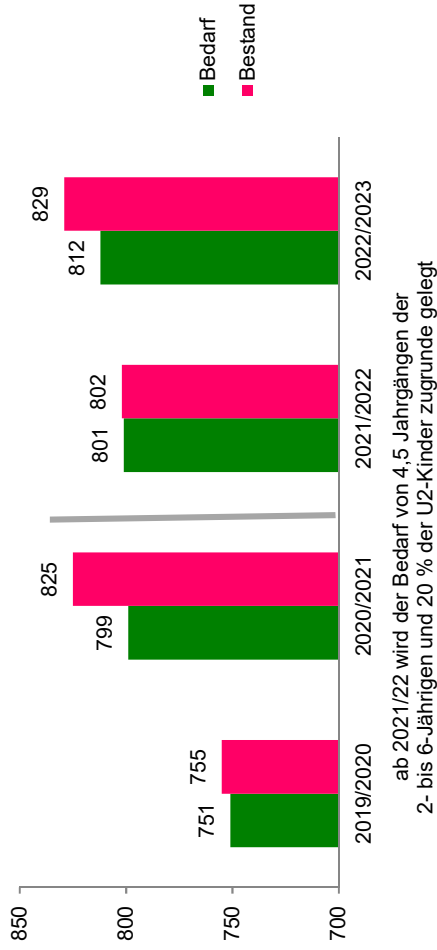
Planungsbereich Rennerod



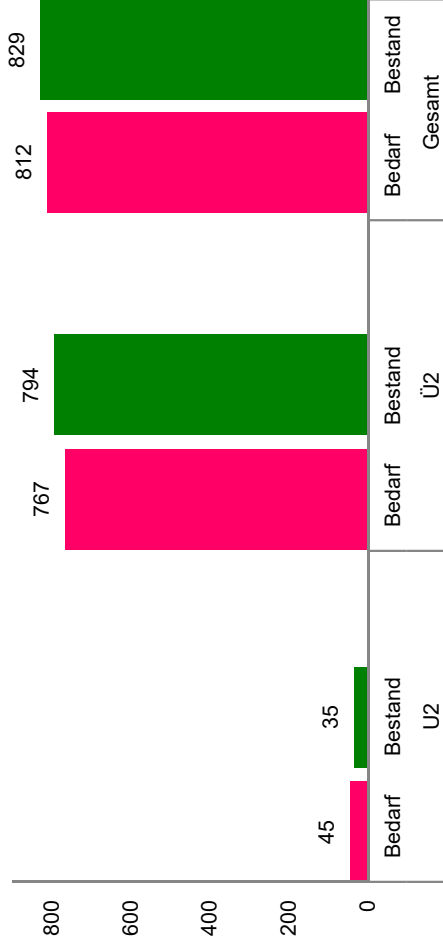
Planungsbereich Rennerod

32. Fortschreibung

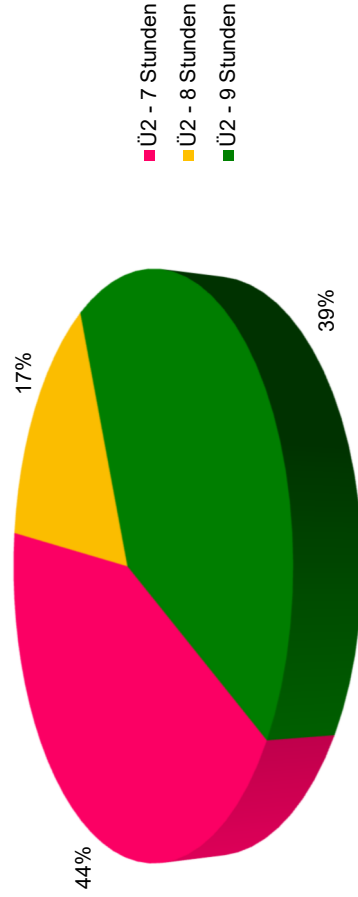
Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Rennerod



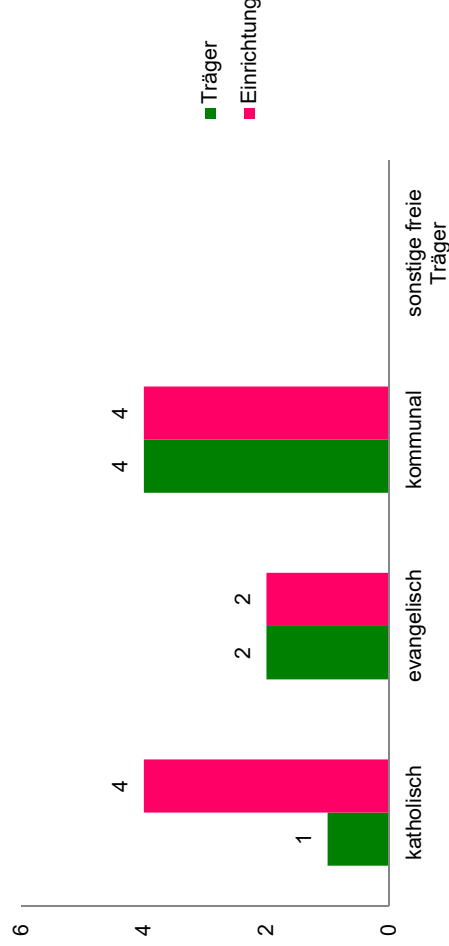
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2022/23 in der VG Rennerod



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Rennerod, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Rennerod



Planungsbereich Rennerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 22 / 23		Prognose 23 / 24		Bestand 21 / 22			Bestand 22 / 23						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze [davon prov.]	gesamt	Plätze gesamt [davon prov.]	U2			Ü2				Schul- kinder	
			20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige				gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.			gesamt
	Träger	Gemeinden zugeordnet																
67	Rennerod I Kath. Kirchengem. Rennerod	Rennerod Stadt- gebiet Waldmühlen	7	170	7	163	95	95	102				102	32		70		
68	Rennerod II Stadt Rennerod		1	12	1	14		107	10	97			13	13	28		61	
			8	182	8	177	202	10	192	204	13	13	13	40	60	131		
69	Rennerod- Emmerichenhain Ev. Kirchengem. Emmerichenhain	OT Emmerichen- hain	2	31	2	30	45		45	41	1	1	1	16		24		
70	Elsoff Kath. Kirchengem. Rennerod	Elsoff Hüblingen Neunkirchen Oberrod	3	52	3	57												
			1	15	1	16												
			1	18	1	17												
			2	26	2	26												
			7	111	7	116	98	2	96	120	5	5	115	63	26	26		

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

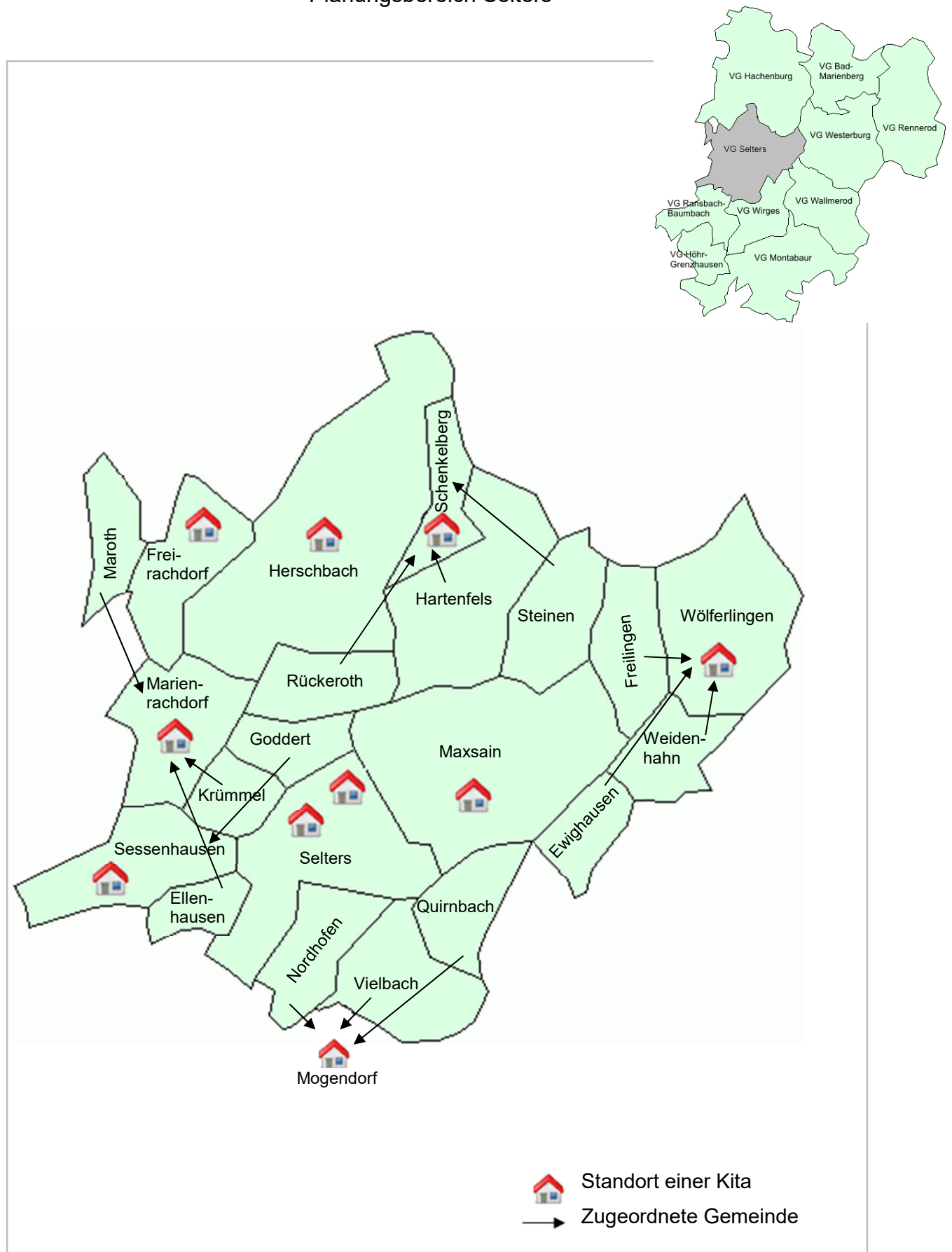
42

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

43

32. Kindertagesstättenbedarfsplanung

Planungsbereich Selters



Planungsbereich Selters

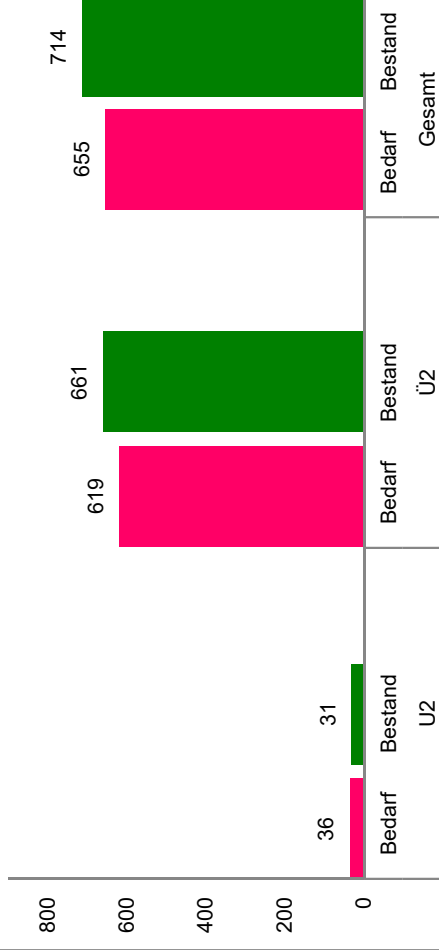
32. Fortschreibung

Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Selters

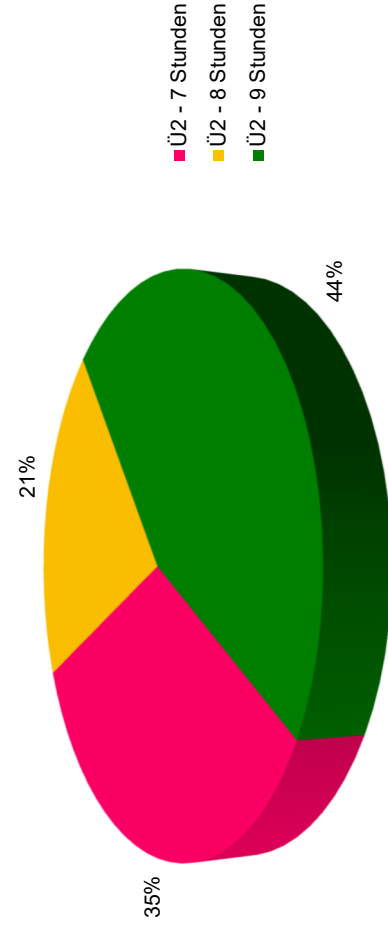


ab 2021/22 wird der Bedarf von 4,5 Jahrgängen der 2- bis 6-Jährigen und 20 % der Ü2-Kinder zugrunde gelegt

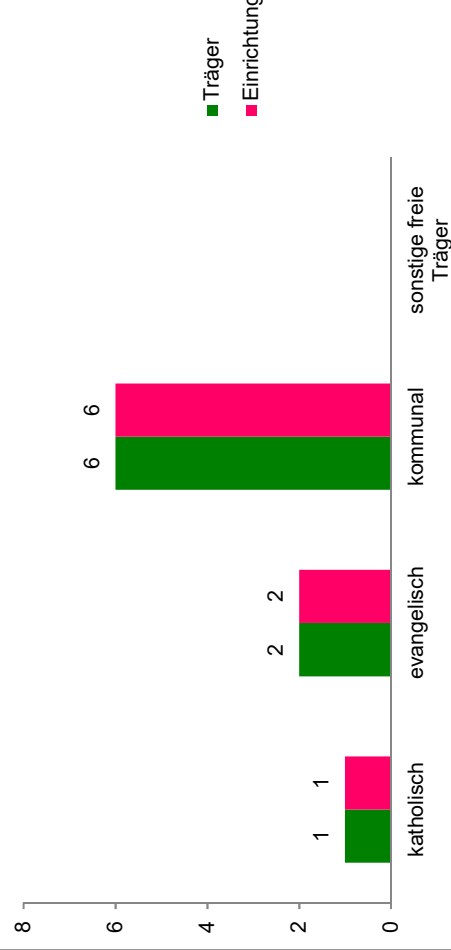
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2022/23 in der VG Selters



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Selters, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Selters



Planungsbereich Selters

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 22 / 23		Prognose 23 / 24		Bestand 21 / 22			Bestand 22 / 23							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt [davon prov.]	U2	Ü2	Plätze gesamt [davon prov.]	U2			Ü2				Schul- kinder
			20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige					gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	davon	davon		
	Träger	Gemeinden zugeordnet										7 Std.	8 Std.	9 Std.	7 Std.	8 Std.		9 Std.
77	Selters I Amtsstraße Ev. Kirchengemeinde Selters	Selters	6	128	6	120	59		59	59					18	41		- Kapazität: 66 Plätze
78	Selters II Bruchweg Stadt Selters		6	128	6	120	80	10	70	80	10	10			36	18	34	- Kapazität: 102 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
79	Freirachdorf Ev. Kirchengemeinde Roßbach	Freirachdorf	2	32	2	35	40	1	39	40	1	1			20	19		- Kapazität: 40 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
80	Herschbach/Uww. Kath. Kirchengem. Herschbach	Herschbach/Uww.	6	122	6	117	125	10	115	139	9	5	4		57	36	37	- Kapazität: 150 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG

Planungsbereich Selters

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 22 / 23		Prognose 23 / 24		Bestand 21 / 22			Bestand 22 / 23							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze [davon prov.]		U2	Ü2	Plätze gesamt [davon prov.]			Ü2				Schul- kinder		
			20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.		9 Std.		
81	Marienrachdorf Zweckverband Marienrachdorf	Marienrachdorf Ellenhausen Krümmel Maroth	3	50	3	47													- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
			1	11	1	16														
			1	10	1	8														
			1	4	1	5														
			6	75	6	76	79	3	76	82	2	2		80	16	27	37			
82	Schenkelberg Zweckverband Schenkelberg	Schenkelberg Hartenfels Steinen Rückeroth	2	30	2	33													- Kapazität: 100 Plätze	
			2	38	2	36														
			1	11	1	10														
			1	17	1	12														
			6	96	6	91	95		95	100			100	46	18	36				
83	Maxsain Ortsgemeinde Maxsain	Maxsain	1	28	1	25	40	2	38	36	2	2		34	13		21		- Kapazität: 50 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
84	Wörlingen Zweckverband Wörlingen	Wörlingen Weidenhahn Freilingen Ewighausen	1	21	1	21													- Kapazität: 100 Plätze (nach Umsetzung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG	
			2	25	2	27														
			2	27	2	25														
			1	8	1	8														
			6	81	6	81	87	4	83	92	5	5		87	25	25	37			

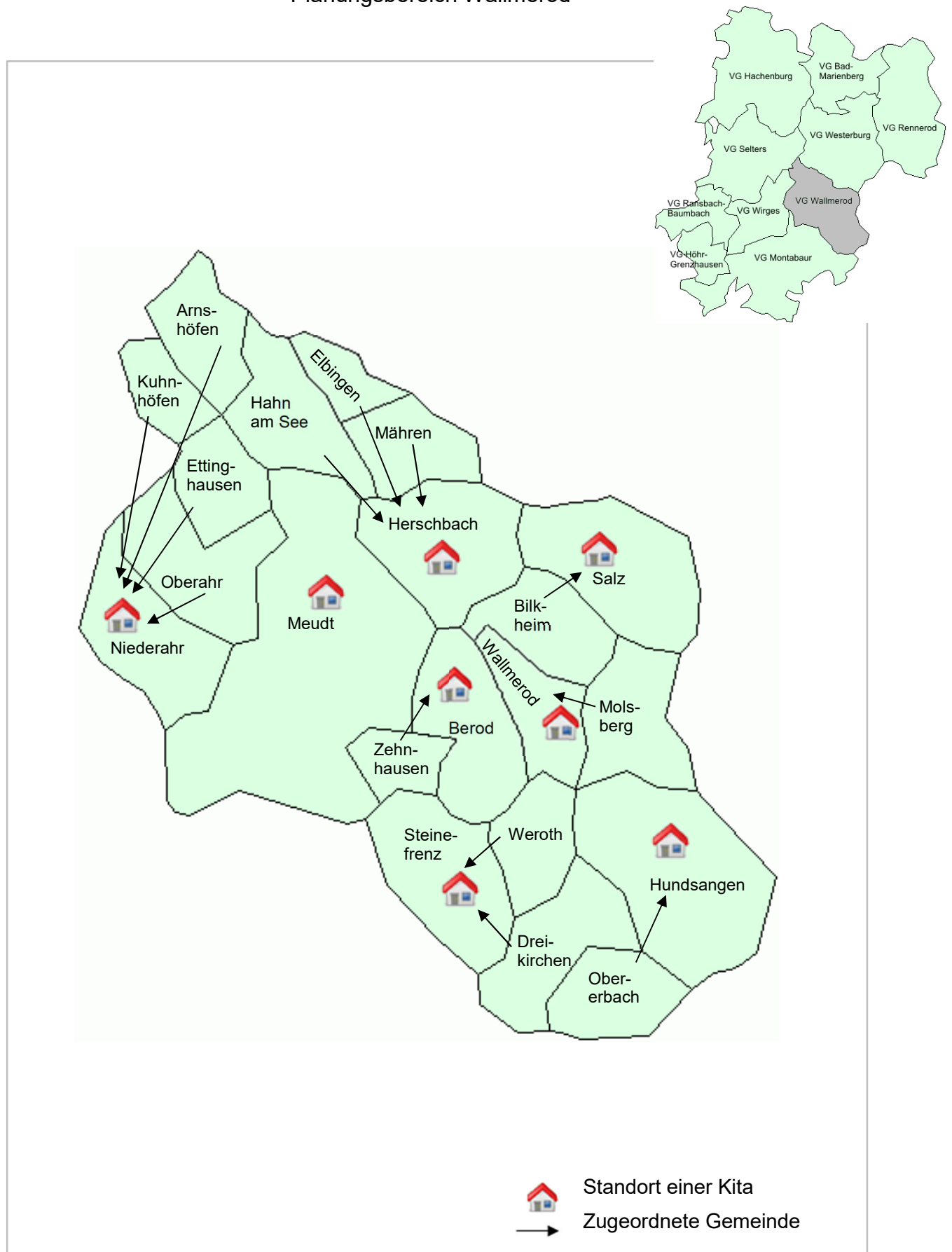
Planungsbereich Selters

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 22 / 23		Prognose 23 / 24		Bestand 21 / 22			Bestand 22 / 23						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze [davon prov.]		U2	Ü2	Plätze gesamt [davon prov.]			U2	Ü2		Schul- kinder
			20 % der Einjährigen	4,5-Jährigänge	20 % der Einjährigen	4,5-Jährigänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.		9 Std.
85	Sessenhausen Ortsgemeinde Sessenhausen	Gemeinden zugeordnet	2	39	2	41											
			1	18	1	20											
			3	57	3	61	66	64	2	2	2	16	18	28			
86	Kinderhort Selters Verbandsgemeinde Selters	Verbands- gemeinde Selters					22										22
Verbandsgemeinde gesamt:			36	619	36	606	693	32	639	714	31	27	4	229	142	290	22

32. Kindertagesstättenbedarfsplanung

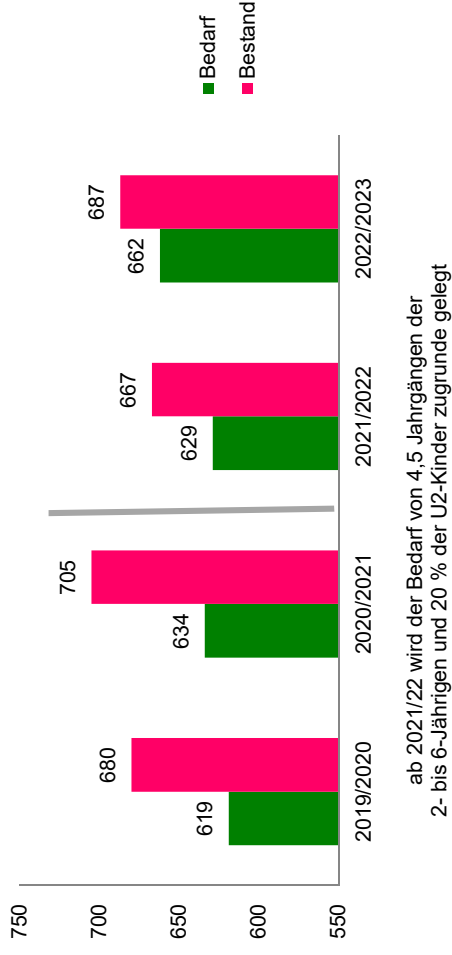
Planungsbereich Wallmerod



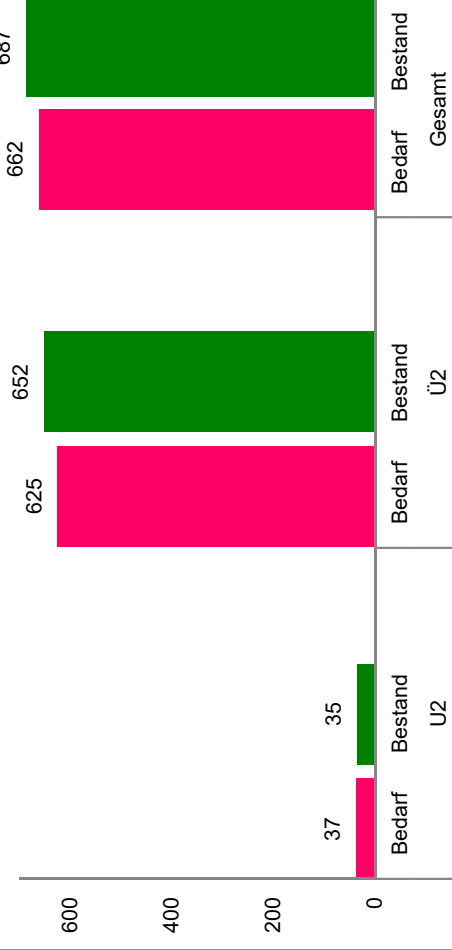
Planungsbereich Wallmerod

32. Fortschreibung

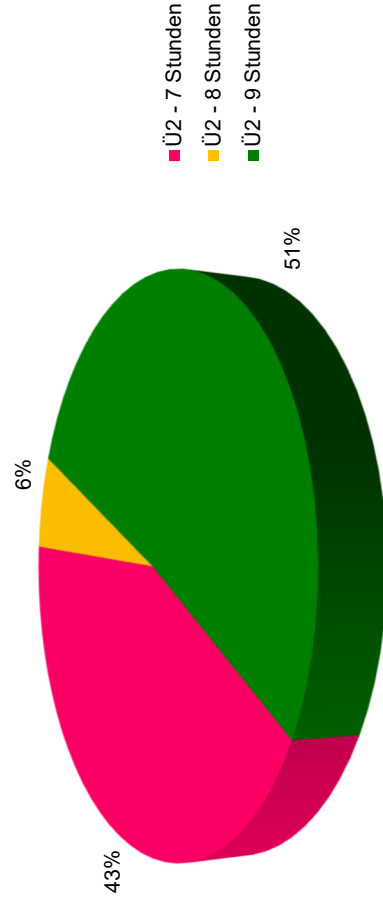
Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Wallmerod



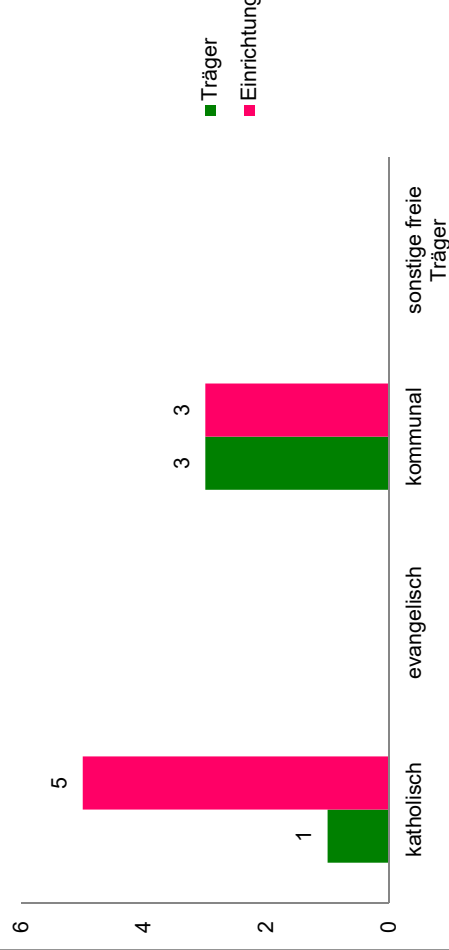
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2022/23 in der VG Wallmerod



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Wallmerod, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Wallmerod



Planungsbereich Wallmerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 22 / 23				Prognose 23 / 24		Bestand 21 / 22			Bestand 22 / 23						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
		U2	Ü2	20 % der Einjährigen	Ü2	20 % der Einjährigen	U2	Ü2	Plätze [davon prov.]	gesamt	U2	Ü2			Schul- kinder			
												gesamt	7 Std.	8 Std.		9 Std.		
Träger	Gemeinden zugeordnet																	
87 Wallmerod Kath. Kirchengem. Nentershausen	Wallmerod Molsberg	3	68	3	71												- Kapazität: 95 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Steinfrenz (bis Fertigstellung Baumaßnahme)	
		1	21	1	20													
		4	89	4	91													
88 Berod Ortsgemeinde Berod	Berod Zehnhausen b. W.	1	15	1	15												- Kapazität: 50 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kita Meudt (bis Fertig- stellung Baumaßnahme)	
		1	11	1	7													
		2	26	2	22													
89 Herschbach/Oww. Ortsgemeinde Herschbach/Oww.	Herschbach/Oww. Elbingen Mähren Hahn am See	2	34	2	30												- Kapazität: 90 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
		1	12	1	9													
		1	8	1	7													
		1	20	1	16													
		5	74	5	62													

Planungsbereich Wallmerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

[illegible]

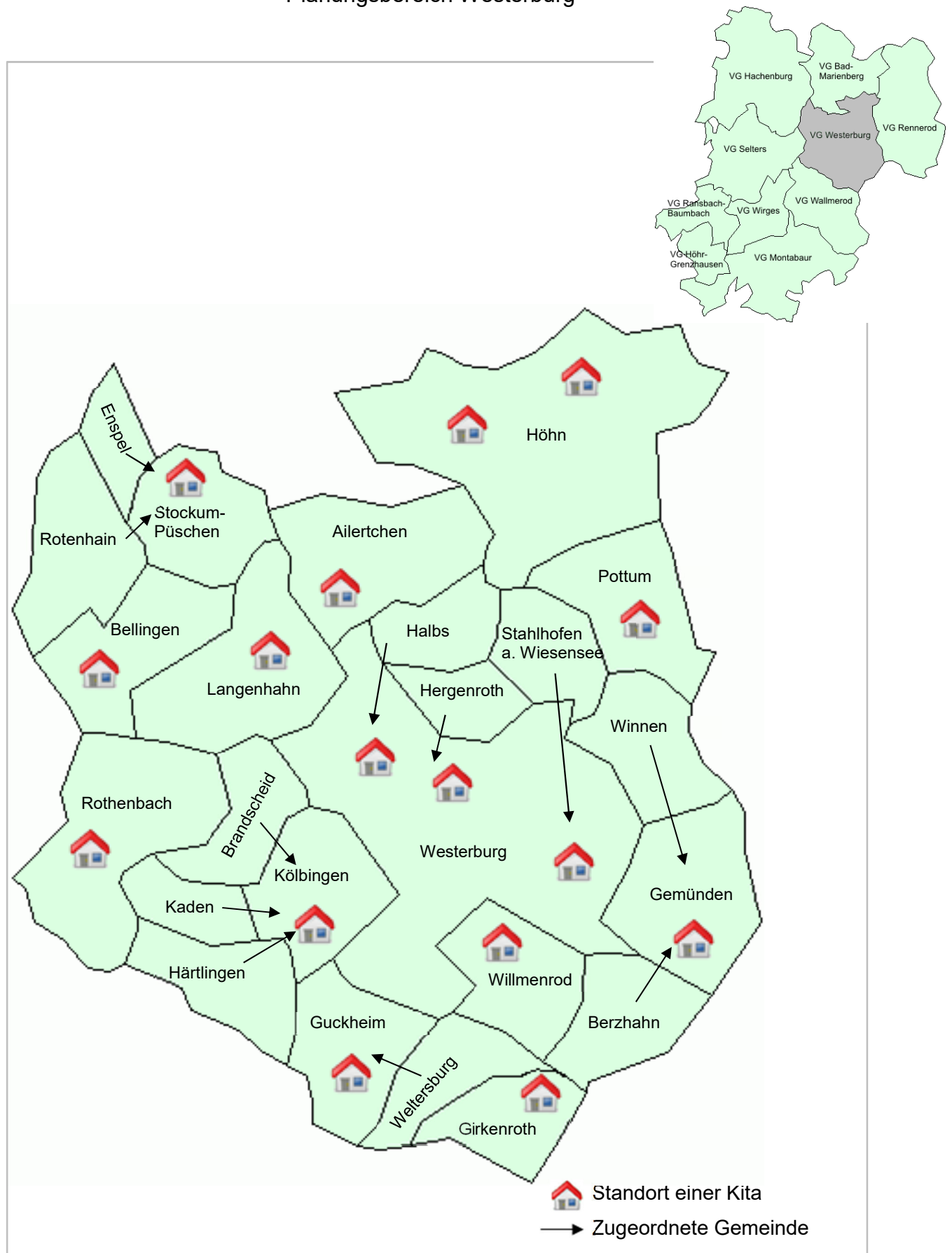
Planungsbereich Wallmerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

Nr. Standort		Einzugsbereich		Bedarf 22 / 23		Prognose 23 / 24		Bestand 21 / 22			Bestand 22 / 23							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
		U2	Ü2	U2	Ü2	[davon prov.]		U2	Ü2	Plätze gesamt [davon prov.]	U2			Ü2			Schul- kinder																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
		20 % der Einjährigen	4,5-Jährigänge	20 % der Einjährigen	4,5-Jährigänge						gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
93	Salz Ortsgemeinde Salz	Gemeinden zugeordnet	2	32	2	40																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
			1	16	1	16																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
			3	48	3	56	48	1	47	50	1																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														

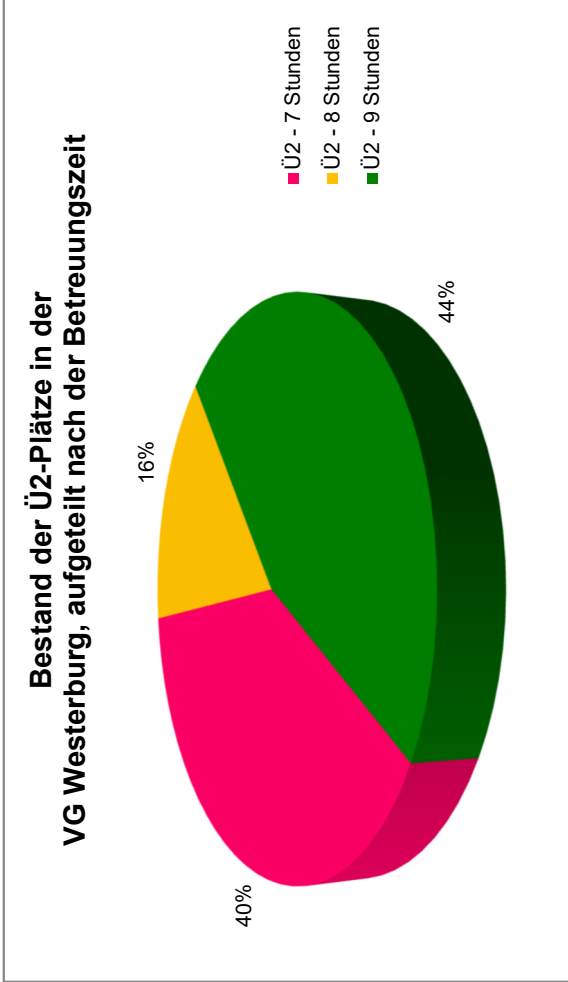
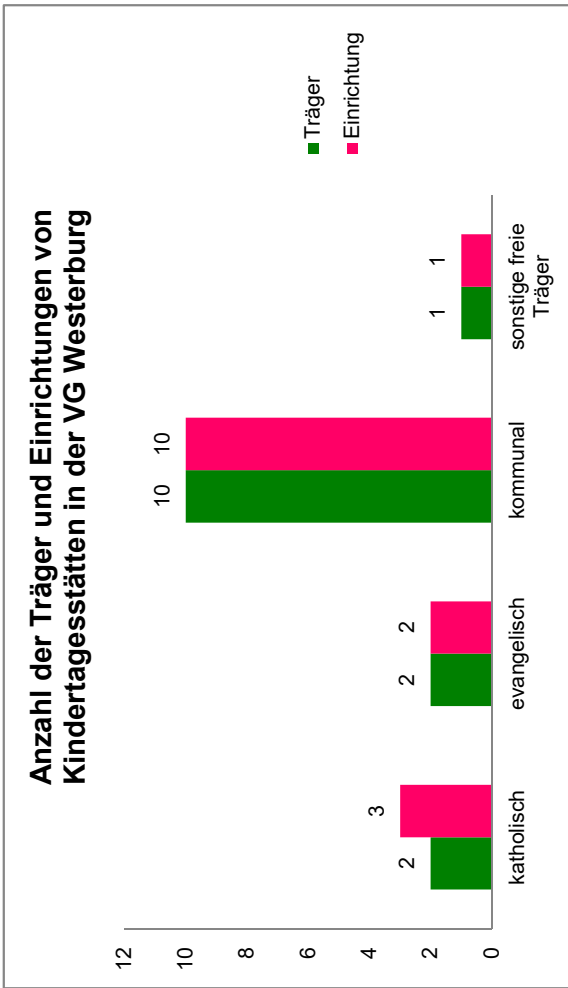
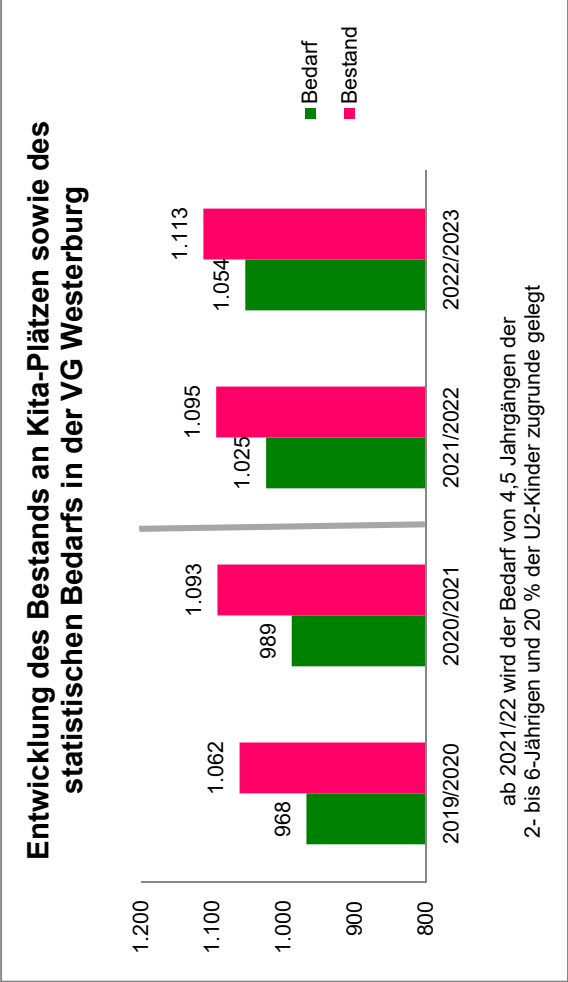
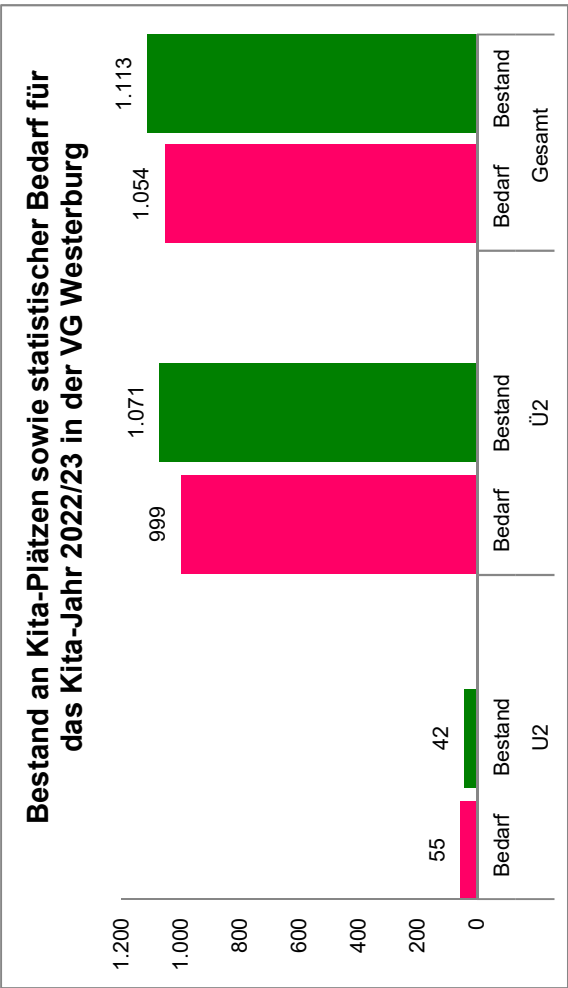
32. Kindertagesstättenbedarfsplanung

Planungsbereich Westerburg



Planungsbereich Westerbург

32. Fortschreibung



Planungsbereich Westerbürg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 22 / 23		Prognose 23 / 24		Bestand 21 / 22			Bestand 22 / 23						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
	Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze [davon prov.]	U2	Ü2	Plätze gesamt [davon prov.]	gesamt	U2	Ü2				Schul- kinder
			20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige		gesamt	gesamt				gesamt	gesamt	7 Std.		
95	Westerburg I Ev. Kirchengemeinde Westerburg	Westerburg Halbs Hergenroth Stahlhofen a. W.	12 1 1 1	235 11 12 12	12 1 1 1	238 14 15 9	120 75	10 75	110 75	122 75	12 75	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
96	Westerburg II Kath. Kirchengem. Westerburg																- Kapazität: 75 Plätze
97	Westerburg III Zweckverband Westerburg						115	8	107	115	10	10	105	43	24	38	- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
			15	270	15	276	310	18	292	312	22	16	6	112	50	128	Für die Kitas in Westerbürg (I - III): Ausweich für Kita Pottum
98	Gemünden Ev. Kirchengemeinde Gemünden	Gemünden Berzhahn Winnen	2 1 1 4	41 23 26 90	2 1 1 4	38 21 24 83	101	6	95	105	6	3	99	30	20	49	- Kapazität: 115 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
																	Ausweich für Kitas Guckheim (bis Fertigstellung Baumaßnahme) und Girkenroth

Planungsbereich Westerbург

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 22 / 23		Prognose 23 / 24		Bestand 21 / 22			Bestand 22 / 23						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze [davon prov.]		Plätze gesamt	U2		Ü2		Schul- kinder		
			20 % der Einjährigen	4,5-Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5-Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	davon	davon	gesamt	davon		
99	Guckheim Ortsgemeinde Guckheim	Guckheim Weitersburg	3	60	3	66										- Kapazität: 75 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Gemünden, Kölbigen und Willmenrod (bis Fertigstellung Baumaßnahme)
			4	70	4	78	65	3	62	75	4	4	7	8	9	
100	Girkenroth Ortsgemeinde Girkenroth	Girkenroth	2	46	2	44	40	40	40				40	20	20	- Kapazität: 40 Plätze Ausweich nach Gemünden und Willmenrod
101	Höhn Kath. Kirchengem. Rennerod	Höhn	7	132	7	141	125	125	125				125	65	60	- Kapazität: 125 Plätze
102	Höhn Lebenshilfe Westerwald e.V.															- Kapazität: 30 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Zusätzlich: 37 heilpäd. Plätze (s. Kapitel "Inklusion")
			7	132	7	141	143	2	141	148	5	5		18	78	

Planungsbereich Westerburg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 22 / 23		Prognose 23 / 24		Bestand 21 / 22			Bestand 22 / 23						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
	Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze [davon prov.]		U2	Ü2	Plätze gesamt [davon prov.]	U2			Schul- kinder	
			20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	gesamt	gesamt	gesamt	davon		gesamt	gesamt	davon	7 Std.	
103	Allertchen Ortsgemeinde Allertchen	Allertchen	2	33	2	29	36	36	36	36	36	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	- Kapazität: 50 Plätze
104	Kölbigen Zweckverband Kölbigen	Kölbigen Härtlingen Kaden Brandscheid	2 1 1 1 5	30 16 19 21 86	2 1 1 1 5	31 15 16 19 81	100	100	100	1	1	gesamt	7 Std.	8 Std.	38	- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kita Guckheim (bis Fertigstellung Baumaßnahme)
105	Pottum Kath. Kirchengem. Westerburg	Pottum	3	55	3	53	50	50	50			50	25		25	- Kapazität: 50 Plätze Ausweich nach Westerburg (I - III)
106	Stockum-Püschchen Zweckverband Stockum-Püschchen	Stockum-Püschchen Enspel Rotenhain	2 1 1 4	31 7 24 62	2 1 1 4	27 5 21 53						65	18	47		- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
107	Bellingen Ortsgemeinde Bellingen	Bellingen	2	23	2	26	25	25	25			25		25		- Kapazität: 25 Plätze

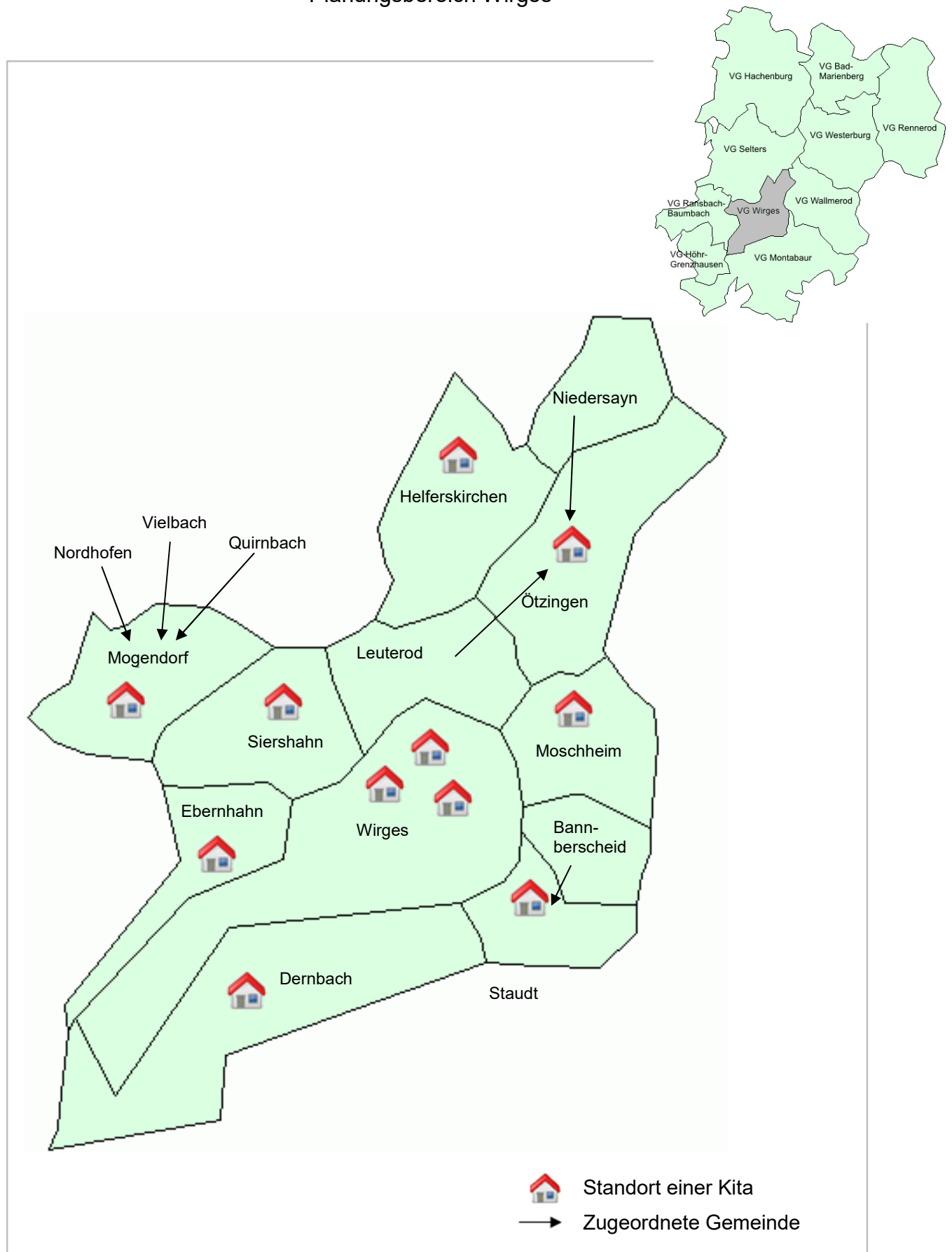
Planungsbereich Westerbург

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 22 / 23		Prognose 23 / 24		Bestand 21 / 22			Bestand 22 / 23							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze [davon prov.]		U2	Ü2	Plätze gesamt [davon prov.]			U2		Ü2		Schul- kinder	
			20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	davon		davon						
											7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.		9 Std.	
108	Langenhahn Ortsgemeinde Langenhahn	Langenhahn	3	60	3	54	60	60	60					60	30		30		
109	Rothenbach Ortsgemeinde Rothenbach	Rothenbach	2	38	2	41	50	48	2		2			43	20		23		
110	Willmenrod Ortsgemeinde Willmenrod	Willmenrod	2	34	2	36	50	50	50					50	22		28		
Verbandsgemeinde gesamt:			55	999	55	995	1100	33	1067	1113	42	28	6	8	1071	426	172	473	
- Kapazität: 60 Plätze																			
- Kapazität: 50 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG																			
- Kapazität: 50 Plätze Ausweich für Kitas Guckheim (bis Fertigstellung Baumaßnahme) und Girkentroth																			

32. Kindertagesstättenbedarfsplanung

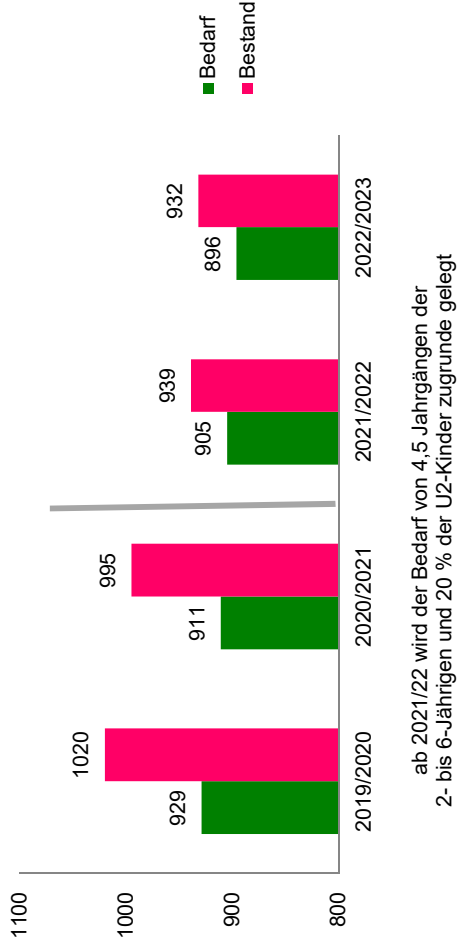
Planungsbereich Wirges



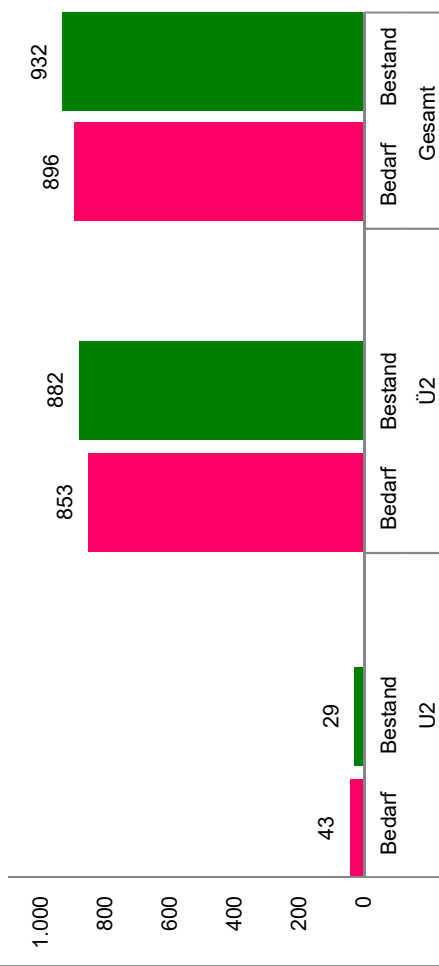
Planungsbereich Wirges

32. Fortschreibung

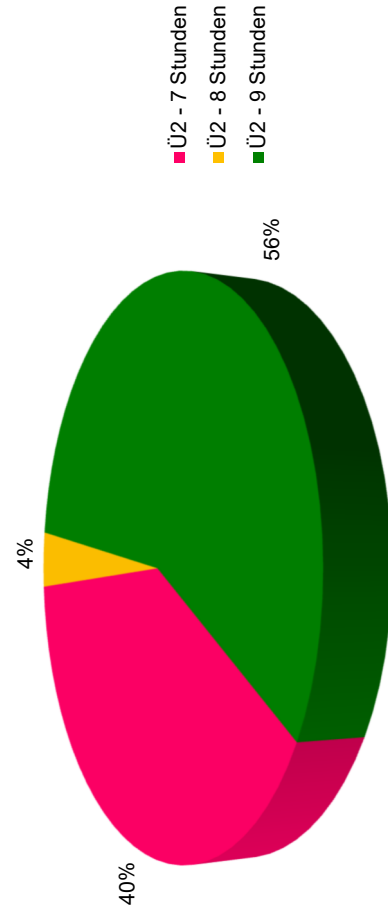
Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Wirges



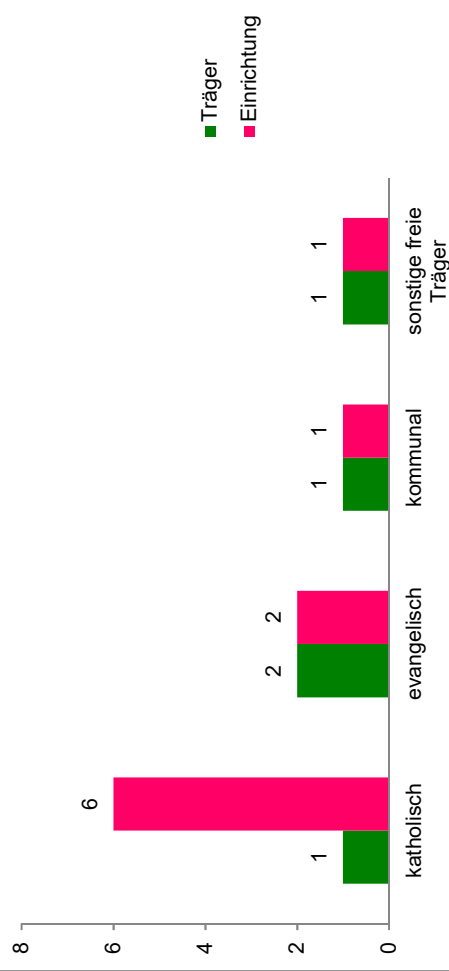
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2022/23 in der VG Wirges



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Wirges, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Wirges



Planungsbereich Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 22 / 23		Prognose 23 / 24		Bestand 21 / 22			Bestand 22 / 23						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
	Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt [davon prov.]	U2	Ü2	Plätze gesamt [davon prov.]	U2			Ü2	Schul- kinder		
			20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige					gesamt	gesamt	gesamt				7 Std.
111	Wirges I St. Bonifatius Kath. Kirchen- gemeinde Wirges	Wirges	10	231	10	231	100	4	96	100	4	4	4	48	48	55	- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
112	Wirges II St. Franziskus Caritasverband Westerwald- Rhein-Lahn e.V.						55		55	55							- Kapazität: 55 Plätze Zusätzlich: 28 heilpäd. Plätze (s. Kapitel "Inklusion")
113	Wirges III Regenbogenland Ev. Kirchengem. Wirges						85	10	75	85	10	10		29	46		- Kapazität: 85 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
			10	231	10	231	240	14	226	240	14	14		77	149		Ausweich nach Siershahn
114	Dernbach Kath. Kirchengem. Wirges	Dernbach	4	86	4	88	100	4	96	100	4	4		42	54		- Kapazität: 100 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG

Planungsbereich Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 22 / 23		Prognose 23 / 24		Bestand 21 / 22			Bestand 22 / 23						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze [davon prov.]		U2	Ü2	Plätze gesamt [davon prov.]	gesamt	U2				Schul- kinder
				20 % der Einjährigen		20 % der Einjährigen		gesamt		gesamt				gesamt	davon		
Träger		Gemeinden zugeordnet		4,5 Jährgänge		4,5 Jährgänge							gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	
115	Ebernahn Kath. Kirchengem. Wirges	Ebernahn	3	50	3	49	60	2	58	60	2	2	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	- Kapazität: 60 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG
116	Helferskirchen Kath. Kirchengem. Wirges	Helferskirchen	2	47	2	36	50	2	48	50			50	22		28	- Kapazität: 50 Plätze
117	Mogendorf Ev. Kirchengem. Nordhofen	Mogendorf Nordhofen Quirnbach Vielbach	3 1 1 2 7	62 16 12 31 121	3 1 1 2 7	58 15 12 29 114							106	46		60	- Kapazität: 115 Plätze Statistische Zahlen höher als tatsächlicher Bedarf
118	Ötzingen Kath. Kirchengem. Wirges	Ötzingen Leuteroth Niedersayn	3 2 1 6	59 25 7 91	3 2 1 6	55 27 8 90							100	40	20	40	- Kapazität: 100 Plätze Ausweich für Kita Moschheim (bis Fertigstellung Baumaßnahme)

Planungsbereich Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 22 / 23		Prognose 23 / 24		Bestand 21 / 22			Bestand 22 / 23						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze [davon prov.]		gesamt	Plätze gesamt [davon prov.]	U2		Ü2		Schul- kinder	
			20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	gesamt	gesamt			gesamt	davon	davon	gesamt		
124	Moschheim	Moschheim	2	37	2	41	40	2	38	42	2	2	7 Std.	8 Std.	9 Std.	- Kapazität: 42 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Ötzingen und Siershahn (bis Fertigstellung Baumaßnahme) Aufgrund der bisher geführten Gespräche ist derzeit noch nicht abzusehen, von welchem Träger die Kindertagesstätte zukünftig geführt wird. Infolgedessen wird die Ein- richtung zunächst ohne Zuordnung dargestellt.
119	Siershahn Kath. Kirchengem. Wirges	Siershahn	5	100	5	93	118	4	114	118	4	4	7 Std.	8 Std.	9 Std.	- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kitas Wirges und Moschheim (bis Fertigstellung Baumaßnahme)

Planungsbereich Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 32. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 22 / 23		Prognose 23 / 24		Bestand 21 / 22			Bestand 22 / 23					zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze [davon prov.]	U2	Ü2	U2			Schul- kinder				
			20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	davon						
120	Stadtt Ortsgemeinde Stadtt	Stadtt Bannberscheid	3 1 4	67 23 90	3 1 4	63 23 86					7 Std.	8 Std.	9 Std.	- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG			
121	Wirges Verbandsgemeinde Wirges	Verbands- gemeinde Wirges					21							21	- Kapazität: 22 Plätze		
Verbandsgemeinde gesamt:			43	853	43	828	939	31	887	932	29	26	3	882	31	494	21

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises

32. Fortschreibung

Inklusion



Standorte integrativer Einrichtungen im Westerwaldkreis:

Integrative Kindertagesstätte
der Lebenshilfe Westerwald e.V.
Zehntgrafstraße 16
56462 Höhn

Integrative Kita St. Franziskus
der Caritas Westerwald-Rhein-Lahn e. V
Bergstraße 21
56422 Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplan des Westerwaldkreises

32. Fortschreibung

Inklusion

Lfd. Nr.	Standort Träger	Einzugsbereich Gemeinden zugeordnet	Bestand Plätze	Anmerkung
1	Höhn Integrative Kindertagesstätte der Lebenshilfe Westerwald e.V.	Kinder mit Behinderung: Westerwaldkreis Ü2-Kinder: Ortsgemeinde Höhn U2-Kinder: VG Westerburg	37 18 5	Integrative Kindertagesstätte mit 37 heilpädagogischen Plätzen für behinderte Kinder. Darüber hinaus bietet die Einrichtung 18 Ü2-Plätze für den Einzugsbereich sowie 5 U2-Plätze für die gesamte VG an.
2	Wirges II "St. Franziskus" Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e. V.	Kinder mit Behinderung: Westerwaldkreis Ü2-Kinder: Stadt Wirges	28 55	Integrative Kindertagesstätte mit 28 heilpädagogischen Plätzen für behinderte Kinder. Darüber hinaus bietet die Einrichtung 55 Ü2-Plätze für den Einzugsbereich an.
Gesamt:			143	

Kindertagesstättenbedarfsplan des Westerwaldkreises

32. Fortschreibung

Anhang

- **Richtlinien** über die Gewährung von Investitionszuwendungen für Kindertagesstätten im Westerwaldkreis (Beschluss des Kreistages vom 02.07.2021)
- **Gewährung** von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 25. September 2020



Richtlinie

über die Gewährung von Investitionszuwendungen für Kindertagesstätten im Westerwaldkreis (Beschluss des Kreistages vom 02.07.2021)

1. Rechtsgrundlagen und Grundsätze

Nach § 27 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 – in der jeweils geltenden Fassung - hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.

Der Westerwaldkreis beteiligt sich an den Investitionskosten für die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertagesstätten freier und kommunaler Träger der Jugendhilfe im Rahmen der durch den Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und den nachfolgenden Grundsätzen.

Über die Förderanträge entscheidet der Landrat auf der Grundlage dieser Richtlinien, soweit die Maßnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan aufgenommen wurde. Der Jugendhilfeausschuss wird in seiner nächsten Sitzung über die ausgesprochenen Bewilligungen informiert.

2. Zuwendungsfähige Maßnahmen und Höhe der Zuwendungen

2.1

Zuwendungsfähig sind folgende erforderliche Investitionsvorhaben, die der Schaffung von zusätzlichen U2- und Ü2- Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten dienen und die auf die dauerhafte Nutzung des Gebäudes als Kindertagesstätte angelegt sind:

1. Neubauten
2. Erweiterungsbauten
3. Umbauten im Bestand
4. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kann auch der Kauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen nach diesen Richtlinien gefördert werden.

Bauten, welche bereits bestehende Bauten ersetzen, sowie Bauten, die lediglich für einen vorübergehenden Zeitraum geschaffen werden, gehören nicht dazu.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Förderempfänger die Förderung an einen geeigneten Dritten weiterleiten, wenn dieser Dritte dem Förderempfänger Gebäude oder Räumlichkeiten zum Einrichtungsbetrieb vermietet oder verpachtet. In diesen Fällen gelten die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung zur Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten in der jeweils geltenden Fassung.)*

2.2

Die Kreiszuwendung wird als Projektförderung gewährt. Sie beträgt bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 4.000,- € pro zusätzlichem U2- und pro zusätzlichem Ü2-Betreuungsplatz.

Im Falle, dass gleichzeitig mehrere der unter Ziff. 2.1 aufgeführten Maßnahmen förderfähig sind, beträgt die Höchstförderung ebenfalls 4.000,- € pro zusätzlich geschaffenem U2-/Ü2-Betreuungsplatz.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1

Eine Maßnahme wird nur gefördert, wenn die zusätzlichen Plätze im Kindertagesstättenbedarfsplan ausgewiesen sind.

3.2

Ob Plätze zusätzlich sind, ergibt sich aus dem Vergleich zu der in der Einrichtung gemäß Betriebserlaubnis innerhalb der letzten 20 Jahre (Zweckbindungsfrist) höchsten Zahl an unbefristet genehmigten Plätzen.

3.3

Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers beträgt mindestens 20 v.H. der der Kreiszuwendung zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten. Bei Kindertagesstätten freier Träger kann der Eigenanteil von der / den zugeordneten Ortsgemeinde/n und/oder der jeweiligen Verbandsgemeinde ganz oder teilweise übernommen werden.

3.4

Soweit sich unter Anrechnung der Landeszuweisung, des Eigenanteils des Trägers und ggf. der Beteiligung der Gemeinde(n) und / oder Verbandsgemeinde eine Überfinanzierung der zuwendungsfähigen Kosten ergibt, vermindert sich die Kreiszuwendung entsprechend.

)* It. Fassung vom 25.09.2020 (9501/04 03/15): Es ist sicherzustellen und mit Antragstellung nachzuweisen, dass bei Bildung der mit dem Vermieter oder Verpächter zu vereinbarenden Miete oder Pacht der Gesamtbetrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt und die Miete oder Pacht entsprechend verringert wird. Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass der Vermieter oder Verpächter und der Antragsteller die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Vermieters oder Verpächters kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Zuwendungsempfänger reduziert werden. Miet- oder Pachtverträge müssen eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens bzw. nach Inbetriebnahme der geförderten Plätze haben.

3.5

Zuwendungsfähig sind nur die Kosten, die zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes notwendig sind.

Zuwendungsfähige Kosten im Sinne dieser Richtlinien sind die Kosten der Kostengruppe 300 bis 700 der DIN 276 – Kosten im Bauwesen (Teil 1 Hochbau) - mit Ausnahme der Ausstattungskosten (Kostengruppe 610) und der Finanzierungskosten (Kostengruppe 760).

3.6

Bei dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungsbetrag handelt es sich um die maximale Fördersumme. Nachbewilligungen aufgrund etwaiger Mehrkosten sind nicht möglich.

3.7

Der Zuwendungsempfänger hat die einschlägigen Vergabevorschriften zu beachten.

3.8

Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist und die Kreiszuwendung verbindlich zugesagt ist.

In dringenden Ausnahmefällen kann die Verwaltung einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen. Für die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist die Vorlage einer Baugenehmigung oder einer Teilbaugenehmigung erforderlich.

Aus dieser Zustimmung können finanzielle Verpflichtungen des Kreises nicht abgeleitet werden.

4. Zweckbindung

4.1

Die nach diesen Richtlinien mit Fördermitteln geschaffenen Plätze sind 20 Jahre für denwendungszweck gebunden.

Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen.

4.2

Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude oder die Räumlichkeiten weiterhin als Kindertagesstätte genutzt wird. Wird von einer Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen, kann im Umfang der geförderten Plätze für die verbleibende Zeit der Zweckbindung keine Förderung mehr erfolgen.

4.3

Ist der Bewilligungsempfänger ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist er verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereiteter Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann er eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen.

5. Antragsverfahren

5.1

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Verbandsgemeinden, Zweckverbände und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in ihrer Eigenschaft als Träger der Maßnahme sowie Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeitenden ein besonderes Interesse an einer standortgebundenen Kindertagesstätte haben.

5.2

Eine Antragstellung ist bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises als örtl. Träger der öffentlichen Jugendhilfe jederzeit möglich. Bewilligungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilt.

5.3

Die Antragstellung erfolgt formlos.

5.4

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Bauvorhabens unterschieden nach Neu-, Um-, und Erweiterungsbau
- Aussagefähige Unterlagen im Falle eines beabsichtigten Gebäudeankaufs (Entwurf eines entsprechenden notariellen Kaufvertrages, Grundbuchauszug, Nutzungs- / Raumkonzept etc.)
- Geplanter Baubeginn und geplanter Abschluss der Maßnahme
- Gesamtkosten der Maßnahme
- Aufstellung der zuwendungsfähigen Kosten nach DIN 276 (Kostengruppen 100-700)
- Verbindliche Angaben zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan)
- Bestätigung, das mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde oder Beantragung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns
- Aktuelle Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage aller Städte und Gemeinden, die sich finanziell an der Baumaßnahme beteiligen
- Erklärung, wenn der Bauträger nicht der Einrichtungsträger ist (Vordruck)
- Folgende Bauunterlagen:
 1. Erläuterungsbericht des Planers
 2. Entwurfsunterlagen bestehend aus Grundrissen, Schnitt und Ansichten im Maßstab 1:100 sowie Lageplan im Maßstab 1:1000
 3. Detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276, mindestens 2. Ebene bei Neubau bzw. Erweiterung sowie 3. Ebene bei Umbauten im Bestand
 4. Flächenberechnung nach DIN 277
 5. Folgekostenberechnung nach DIN 18960 – Nutzungskosten im Hochbau
 6. Ergänzend ggf. notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen mittels Lebenszykluskosten
 7. Ausweisung von Wirtschaftlichkeitskennwerten, z.B. Bruttorauminhalt / BGF, BGF pro Betreuungsplatz, Nutzungsfläche 1-6 (auch definiert als Hauptnutzungsfläche nach DIN 276 a.F.) /BGF
 8. Nachweis der Wirtschaftlichkeitskennwerte gemäß Anlage 1 mittels Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung zur Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehören:
 - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro m² Bruttogrundfläche
 - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro Betreuungsplatz
 - Bruttorauminhalt / Bruttogrundfläche

- Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz
- Nutzungsfläche 1-6/Bruttogrundfläche

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Planungs- und Kostenkennwerte nach den Orientierungswerten gemäß Anlage 1 mithilfe des Nachweisblatts gemäß Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung zur Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten in der jeweils geltenden Fassung.

Die einzelnen Bauunterlagen sind mit den Ziffern 1 bis 8 zu beschriften.

5.5

Für jede Maßnahme kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einmalig eine Abschlagszahlung beantragt werden (s. Formblatt).

Hierzu muss eine Aufstellung der bereits gezahlten Rechnungen eingereicht werden.

Der Abschlag beträgt max. 90 v.H. des Zuwendungsbetrages.

5.6

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Verwendungsnachweis

6.1

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel innerhalb von 36 Monaten nach Bewilligung der Zuwendung mit Hilfe des Formblattes „Verwendungsnachweis“ nachzuweisen.

Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig geführt, verfällt die Zuwendung. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind zurückzuzahlen.

Die Frist kann mit begründetem Antrag längstens um ein Jahr verlängert werden.

6.2

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Formblatt „Verwendungsnachweis“ mit Sachbericht und Bestätigung, dass die einschlägigen Vergabevorschriften eingehalten wurden
- Aufstellung der Ist-Kosten nach Baufertigstellung gem. DIN 276
- Rechnungsübersicht
- Im Falle der Förderung eines Gebäudekaufes: Notarieller Kaufvertrag und Eigentumsnachweis

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Unterlagen (z.B. einzelne Rechnungen) anzufordern.

6.3

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen während der Zweckbindungsfrist von 20 Jahren bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.4

Die Bewilligungsbehörde und das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises sind berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern eine Prüfung vorzunehmen.

Sie sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

7. Schlussbestimmungen

7.1

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft.

7.2

Gleichzeitig werden die bisherigen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau-, Ausstattungs- und Personalkosten der Kindertagesstätten im Westerwaldkreis vom 03.07.1992, zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 05.12.2008 am 30.06.2021 außer Kraft gesetzt.

7.3

Für die bereits nach den unter Ziffer 7.2 genannten Richtlinien ergangenen Bewilligungsbescheide gelten diese Richtlinien fort.

Anträge nach Ziffer 2.5 (Sanierungsmaßnahmen) der unter Ziffer 7.2 genannten Richtlinien, die bis zum 30.06.2021 eingehen, werden nach diesen Richtlinien bewilligt und abgerechnet.

7.4

Anträge, die im Jahr 2021 auf Förderung zusätzlicher U2- und Ü2-Betreuungsplätze, die erstmals mit der 31. Fortschreibung im Kindertagesstättenbedarfsplan ausgewiesen sind, gestellt wurden und die nach den Kreisrichtlinien gem. Ziffer 7.2 eine Förderung erhalten könnten, erhalten den für sie günstigsten Förderbetrag.

Die jeweiligen Richtlinien sind einzuhalten.

Montabaur, den 02.07.2021



Achim Schwickert
Landrat

B-Budget zur Begründung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen zur Verbesserung der strukturellen Unterrichtsversorgung nutzen. Die Personalauswahl erfolgt durch die Schulen. Die Einstellung erfolgt unter Abstimmung und im Einvernehmen mit der Schulbehörde. Andere Vorschriften, die im Rahmen der Personaleinstellung zu beachten sind, bleiben unberührt.

4.3 Das C-Budget wird stichtagsbezogen auf der Grundlage des für eine Schule bei der Schulbehörde für das laufende Schuljahr dokumentierten Lehrkräftewochenstunden-Ists berechnet. Es kann für initiiierende und modellhafte Maßnahmen zur Entwicklung des eigenverantwortlichen Arbeitens nach Nummer 2 und der damit verbundenen Personalentwicklung eingesetzt werden.

4.4 Die Budgets nach den Nummern 4.2 und 4.3 werden den Schulen durch das für Bildung zuständige Ministerium für ein Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt. Zum 31. Januar jedes Jahres erfolgt die Bereitstellung eines Abschlags, der 30 v. H. der Budgets für das laufende Haushaltsjahr beträgt.

4.5 Die Schulleitung ist verantwortlich für die Verwendung der Budgets.

4.6 Die Schule weist bis zum 31.12. eines jeden Jahres gegenüber der Koordinierungsstelle nach Nummer 5 nach, dass die Budgets nach den Nummern 4.2 und 4.3 für das laufende Haushaltsjahr den in dieser Verwaltungsvorschrift festgelegten Zwecken entsprechend verwendet wurden.

4.7 Budgetreste können nach Maßgabe haushaltsrechtlicher Vorschriften übertragen werden. Ergibt sich ein negativer Restbetrag, wird dieser von den Budgets nach den Nummern 4.2 und 4.3 für das laufende Haushaltsjahr abgezogen (Negativvortrag).

5 Koordinierungsstelle für das eigenverantwortliche Arbeiten an berufsbildenden Schulen am Pädagogischen Landesinstitut

Die Koordinierungsstelle für das eigenverantwortliche Arbeiten an berufsbildenden Schulen am Pädagogischen Landesinstitut unterstützt die Schulen und die Schulbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verwaltungsvorschrift. Dazu unterrichtet sie die Schulbehörden über die aus den Schulentwicklungsprozessen gewonnenen Erfahrungen und entwickelt gemäß den Grundlinien des eigenverantwortlichen Handelns (Nummer 7) die Handbücher weiter.

6 Schulbehörde

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion begleitet als Schulbehörde die Schulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verwaltungsvorschrift. Dazu schließt sie mit den Schulen Zielvereinbarungen ab und trägt Sorge für einen regelmäßigen Austausch. Die Zielvereinbarungen sind Grundlage und Gegenstand der externen Evaluation nach Nummer 3.2.

7 Oberste Schulbehörde

Das für Bildung zuständige Ministerium bestimmt als oberste Schulbehörde die Grundlinien des eigenverantwortlichen Arbeitens an berufsbildenden Schulen und trägt insoweit die Gesamtverantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

2163 Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom 25. September 2020 (9501/04 03/15)

Für die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO wird bestimmt:

1 Grundsätze der Förderung

Soweit diese Verwaltungsvorschrift nichts Anderes regelt, gelten die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung.

1.1 Förderziele

Ziel ist die Unterstützung des bedarfsgerechten Ausbaus der Betreuungsangebote für Kinder in Kindertagesstätten nach dem Kindertagesstättengesetz in Rheinland-Pfalz.

1.2 Art und Umfang der Förderung

1.2.1 Förderfähigkeit

Gefördert werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Investitionsvorhaben, die der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten dienen.

1.2.2 Grundtatbestände Investitionen

Zu den Investitionen zählen auf Dauer angelegte erforderliche Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen und mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen. Bauten, welche bereits bestehende Bauten ersetzen, sowie Bauten, die lediglich für einen vorübergehenden Zeitraum geschaffen werden, gehören nicht dazu.

1.2.3 Erweiterte Tatbestände Investitionen

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kann auch der Kauf eines geeigneten Gebäudes nach dieser Vorschrift gefördert werden.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kann auch der Kauf von Teileigentum gefördert werden.

Förderfähig können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch andere Modelle sein, in denen dem Einrichtungsträger eine dauerhafte eigentümerähnliche Stellung hinsichtlich des Grundstücks zukommt.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Förderempfänger die Förderung an einen geeigneten Dritten weiterleiten, wenn dieser Dritte dem Förderempfänger Gebäude oder Räumlichkeiten zum Einrichtungsbetrieb vermietet oder verpachtet.

Es ist sicherzustellen und mit Antragstellung nachzuweisen, dass bei Bildung der mit dem Vermieter oder Verpächter zu vereinbarenden Miete oder Pacht der Gesamtbetrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt und die Miete oder Pacht entsprechend verringert wird.

Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass der Vermieter oder Verpächter und der Antragsteller die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Vermieters oder Verpächters kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Zuwendungsempfänger reduziert werden. Miet- oder Pachtverträge müssen eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens bzw. nach Inbetriebnahme der geförderten Gruppen oder Plätze haben.

1.2.4 Zusätzliche Plätze

Die Förderung setzt den Nachweis der Aufnahme der geförderten Plätze als zusätzliche Plätze in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124, BS 216-10-2) (ab 1. Juli 2021: nach der Ausführungsverordnung, die auf Grundlage der §§ 19 Abs. 6, 21 Abs. 8, 25 Abs. 6 und 28 Abs. 4 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) (GVBl., 2019, S. 213) erlassen wird) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Änderung oder Erteilung einer unbefristeten Betriebserlaubnis um die geförderten Plätze nach Abschluss der Maßnahme voraus. Bei Einrichtungen, deren Einzugsgebiet mehrere Jugendamtsbezirke umfasst (z. B. nach § 10 Abs. 3 und 4 des Kindertagesstättengesetzes (ab 1. Juli 2021: §§ 5 Abs. 5 und 19 Abs. 5 KiTaG), genügt eine Vereinbarung zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, aus der sich ergibt, dass an anderer Stelle eine Entlastung von im Bedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen eintritt.

Ob Plätze zusätzlich sind, ergibt sich aus dem Vergleich zu der in der Einrichtung gemäß Betriebserlaubnis innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nummer 1.3.1 höchsten Zahl an unbefristet genehmigten Plätzen.

1.2.5 Empfehlungen und Regelungen für die Planung

Folgende Empfehlungen und Regelungen sollen bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen von Kindertagesstätten berücksichtigt werden:

- Orientierung an den Planungs- und Kostenkennwerten gemäß Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift;
- Broschüre „KinderRäume“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz;
- in dem Rundschreiben 4/2012 vom 27. August 2012 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegte Anforderungen und Hinweise an Träger von Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern unter 3;
- Hinweise zur Auftragsvergabe an General- und Totalunternehmer in der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. 2014, 48, JBl. 2014, 54, MinBl. 2019, 338) in ihrer jeweils aktuellsten Fassung;
- Orientierungshilfe des Landesjugendhilfeausschusses für Raumkonzepte vom 21. Juni 2010;
- „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2004, überarbeitet 2014);
- „Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2010, aktualisiert 2014).

Sofern Musterraumprogramme des Landes Rheinland-Pfalz vorliegen, sind diese in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zu berücksichtigen.

1.2.6 Angemessene Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Eine angemessene Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (ab 1. Juli 2021: § 27 Abs. 2 KiTaG) wird vorausgesetzt. Dabei hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darzulegen, warum die Beteiligung im konkreten Fall als angemessen bewertet wird.

1.2.7 Förderpauschalen

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und erfolgt nach den folgenden Pauschalen, maximal jedoch bis zur Höhe von 90 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten. Die Grenze in Höhe von 90 v. H. gilt im Falle gemäß Nummer 1.4 zugelassener kumulierter Förderungen für die Gesamtzuwendungssumme.

Die Pauschalen betragen – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – für

- a) eine zusätzliche Krippengruppe mit mindestens acht zusätzlichen Plätzen,
 - b) eine zusätzliche Kindergartengruppe mit mindestens 15 zusätzlichen Plätzen,
 - c) eine zusätzliche integrative Gruppe mit mindestens zehn zusätzlichen Plätzen,
- bis zu 150.000 Euro,
- d) eine zusätzliche Hortgruppe mit mindestens 15 Plätzen bis zu 69.000 Euro,
 - e) zusätzliche Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt, soweit nicht die Platzzahl einer Gruppe erreicht werden kann, bis zu 7.500 Euro pro Platz.

Ab dem 1. Juli 2021 bzw. ab entsprechender Antragstellung betragen die Pauschalen – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – bei

- a) Schaffung von U2-Plätzen je Platz bis zu 12.000 Euro,
- b) Schaffung von mindestens 10 Ü2-Plätzen bis zu 8.500 Euro je geschaffenem Platz,
- c) Schaffung von mindestens 10 integrativen Plätzen bis zu 8.500 Euro je geschaffenem Platz,
- d) Schaffung von Ü2-Plätzen oder integrativen Plätzen, die die in b) und c) genannte Mindestanzahl unterschreiten, bis zu 7.500 Euro je Platz,
- e) Schaffung von je 15 Plätzen für Schulkindbetreuung bis zu 4.600 Euro je geschaffenem Platz.

1.3 Zweckbindung

1.3.1 Zeitraum

Die nach dieser Verwaltungsvorschrift mit Fördermitteln geschaffenen Plätze sind 20 Jahre für den Verwendungszweck gebunden.

1.3.2 Rückzahlungspflicht

Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen. Dies gilt bei der vollständigen Aufgabe der Gruppe oder der Plätze oder der Einrichtung von mehr als zwei Jahren ab Änderung der Betriebserlaubnis. Eine Änderung des Gruppentyps ist für die Zweckbindung unschädlich.

1.3.3 Ausnahmeregelung

Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude oder die Räumlichkeiten weiterhin als Tageseinrichtung für Kinder genutzt wird. Sieht die Bewilligungsbehörde von einer Rückforderung ganz oder teilweise ab, kann im Umfang der geförderten, aber nicht zurückgeforderten Plätze oder Gruppen für die verbleibende Zeit der Zweckbindung keine Förderung mehr erfolgen.

1.3.4 Sicherheitsleistung

Ist der Bewilligungsempfänger ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist er verpflichtet, zur Sicherung etwaiger

Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereiteter Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann er eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen.

1.4 Verhältnis zu anderen Fördermitteln/Doppelförderung

1.4.1 Grundsatz

Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften oder Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union sowie zweckgebundenen Finanzausweisungen nach § 18 des Landesfinanzausgleichsgesetzes gefördert wurden oder werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden.

1.4.2 Bisherige Verwaltungsvorschriften

Gruppen oder Plätze, für die bereits eine Förderung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit vom 16. Oktober 1991 (MinBl. S. 460, Amtsbl. 2004 S. 439), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 12. Dezember 2013 (MinBl. 2014 S. 13), oder nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 5. September 2018 (GAmtsbl. S. 198) gewährt wurde, sind von einer Förderung nach dieser Vorschrift ausgeschlossen.

1.4.3 Ausnahmeregelung

Ausnahmen bilden Anträge zur Förderung von teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Anträge für Maßnahmen, die parallel über ein den Zielen des Klimaschutzes und/oder des nachhaltigen Bauens dienliches Programm gefördert werden.

2 Antragsverfahren

2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in ihrer Eigenschaft als Träger der Baumaßnahme sowie Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeitenden ein besonderes Interesse an einer standortgebundenen Kindertagesstätte haben.

2.2 Formalia

Der Antrag ist nach Formblatt beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wie folgt zu stellen:

2.2.1 Antragstellung

Der Antrag ist beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Wird der Antrag

nicht von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gestellt, ist er über die Gemeinde oder den Gemeindeverband an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten.

2.2.2 Prüfung auf Vollständigkeit, Einreichung bei der Bewilligungsbehörde

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft den Antrag auf Vollständigkeit, ergänzt ihn entsprechend seiner Zuständigkeit und bestätigt, dass die Maßnahme der Bedarfsplanung entspricht. Die vollständigen Anträge werden durch ihn priorisiert und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mit einer Prioritätenliste vorgelegt.

2.2.3 Beizufügende Angaben

Dem Förderantrag sind insbesondere folgende Angaben zur Beurteilung beizufügen:

- Beschreibung des Bauvorhabens unterschieden nach Neu-, Um-, oder Erweiterungsbau sowie Umwandlung,
- geplanter Baubeginn und geplanter Abschluss der Maßnahme,
- Gesamtkosten der Maßnahme,
- zuwendungsfähige Kosten (zuwendungsfähig sind die Kosten der Kostengruppen 300 bis 700 der DIN 276 – Kosten im Bauwesen (Teil 1 Hochbau) – mit Ausnahme der Ausstattungskosten (Kostengruppe 610) und der Finanzierungskosten (Kostengruppe 760)),
- Stellungnahme der baufachlichen Prüfung,
- verbindliche Angaben zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan),
- kommunalaufsichtliche Stellungnahme,
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde, ggf. Beantragung oder Bestätigung der Genehmigung des Landesamts zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn,
- erforderliche Bauunterlagen:
 - Erläuterungsbericht des Planers,
 - Entwurfsunterlagen,
 - detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276 (Kostengruppen 100 bis 700),
 - Flächenberechnung nach DIN 277,
 - Folgekostenberechnungen nach DIN 18960 – Nutzungskosten im Hochbau –,
 - ergänzend ggf. notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen mittels Lebenszykluskosten,

- Ausweisung von Wirtschaftlichkeitskennwerten, z. B. Bruttorauminhalt/BGF, BGF pro Betreuungsplatz, Nutzungsfläche 1-6 (auch definiert als Hauptnutzfläche nach DIN 276 a.F.)/BGF,
- Nachweis der Wirtschaftlichkeitskennwerte gemäß Anlage 1 mittels Anlage 2 (Muster im Anhang):

- Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro m² Bruttogrundfläche
- Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro Betreuungsplatz¹
- Bruttorauminhalt/Bruttogrundfläche
- Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz²
- Nutzungsfläche 1-6/Bruttogrundfläche

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Planungs- und Kostenkennwerte nach den Orientierungswerten gemäß Anlage 1 mithilfe des Nachweisblatts gemäß Anlage 2,

- Angaben über die durchschnittliche Auslastung in den vergangenen 12 Monaten,
- Angaben über die prognostizierte Auslastung der gesamten Einrichtung in den 36 auf die geplante Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Monate auf Grundlage der Bedarfsplanung.

2.2.4 Zuständigkeit baufachliche Prüfung, Vergaberecht

Die Förderanträge und Verwendungsnachweise sind von den Landkreisen unter Beteiligung ihrer Bauverwaltungen oder von den kreisfreien Städten oder den großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt nach einheitlichen und objektiven Maßstäben baufachlich zu prüfen.

Eine Delegation von Prüfaufgaben nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau) an Planverfasser ist nicht zulässig.

Die Förderung der Errichtung von Kindertagesstätten im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP) bedarf einer intensiven Prüfung der Wirtschaftlichkeit. Dabei sind die im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2012 vom Landtag beschlossenen Vorgaben zu beachten³.

Bei der Errichtung von Kindertagesstätten gilt der Vorrang der Fachlosvergabe entsprechend der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. 2014, 48, JBl. 2014, 54, MinBl. 2019, 338) in ihrer jeweils aktuellsten Fassung.

In jedem Einzelfall ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob eine Binnenmarktrelevanz der zu vergebenden

¹ Aufgrund der Umstellung der Regelung von U3/Ü3-Plätzen auf U2/Ü2-Plätze sollten vor allem die flächenbezogenen Kennwerte pro m² Bruttogrundfläche (BGF) Verwendung finden. In frühen Planungsphasen kann zur ersten Abschätzung auch der betreuungsplatzspezifische Kennwert angewendet werden. Bei den Zuschlägen können – solange keine U2/Ü2-Kennwerte veröffentlicht sind – hilfsweise die bisherigen U3/Ü3-Kennwerte verwendet werden.

² Aufgrund der Umstellung der Regelung von U3/Ü3-Plätzen auf U2/Ü2-Plätze sollten vor allem die flächenbezogenen Kennwerte pro m² Bruttogrundfläche (BGF) Verwendung finden. In frühen Planungsphasen kann zur ersten Abschätzung auch der betreuungsplatzspezifische Kennwert angewendet werden. Bei den Zuschlägen können – solange keine U2/Ü2-Kennwerte veröffentlicht sind – hilfsweise die bisherigen U3/Ü3-Kennwerte verwendet werden.

³ Vgl. Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Jahresbericht 2014, Nr. 9 – ÖPP im Hochbau – Drucksache 16/3250 S. 86 ff., Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses, Nr. 9, 16/3968 vom 18. September 2014, S. 7.

Bauleistung besteht. Durch das jeweils zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau oder das Bundeswirtschaftsministerium zugelassene anwendbare vergaberechtliche Erleichterungen finden Anwendung.

2.2.5 Ergänzende Stellungnahme Jugendamt

Es muss begründet dargelegt und vom Jugendamt bestätigt werden, dass in keiner Kindertagesstätte, die in Wohnortnähe besucht werden kann, Plätze nicht nur vorübergehend unbesetzt sind. Dabei liegt Wohnortnähe vor, wenn ein Platz in einer Kindertagesstätte ohne lange Wege oder Anfahrten vorhanden ist.

2.2.6 Antragsstichtage, Steuerungsverfahren

Die zu den Stichtagen 15. April und 15. Oktober beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vorliegenden Anträge werden auf Bewilligungsreife geprüft. Nach Vorlage durch das Landesamt an das fachlich zuständige Ministerium werden die bewilligungsreifen Anträge im fachlich zuständigen Ministerium auf Basis bedarfsorientierter Steuerungselemente in eine Reihenfolge gebracht.

2.2.7 Rückgabe nicht bewilligungsreifer Anträge

Anträge, die mangels Bewilligungsreife oder aus anderen Gründen vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zum jeweiligen Stichtag nicht zugelassen werden können, werden an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zurückgegeben, mit der Maßgabe, dass diese Anträge, sofern dann die Voraussetzungen gegeben sind, zum nächsten Stichtag erneut vorgelegt werden können.

3 Anträge auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns als Ausnahme zu Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO

3.1 Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns

Grundsätzlich dürfen Zuwendungen zu Projektförderungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

3.2 Ausnahmeregelung

Beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung kann in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme von diesem Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns beantragt werden. Dem Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns sind alle Antragsunterlagen beizufügen. Zudem ist die Dringlichkeit des Beginns der Maßnahme darzulegen und vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu bestätigen, dass die Maßnahme der Bedarfsplanung entspricht und auf der nächsten Prioritätenliste aufgeführt werden soll. Für die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist es erforderlich, dass eine Baugenehmigung oder eine Teilbaugenehmigung vorliegt.

3.3 Unverzüglicher Maßnahmebeginn

Nach Erteilung der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist mit der Maßnahme unverzüglich zu beginnen und der tatsächliche Beginn der Bewilligungsbehörde und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe anzuzeigen. Wird der Antrag zurückgenommen oder erledigt sich das anhängige Förderverfahren, erlischt diese Genehmigung.

4 Bewilligungsverfahren

4.1 Bewilligungsbehörde

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung prüft und bewilligt die Anträge und zahlt die Zuwendungen aus.

4.2 Hinweis auf Förderung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die durch das Land Rheinland-Pfalz, den Bund oder die Europäische Union erhaltene Förderung angemessen öffentlich hinzuweisen.

5 Fristen über die Fertigstellung und den Abruf der Mittel

Soweit Fristen für die Fertigstellung und den Abruf der Mittel einzuhalten sind, werden diese verbindlich im Bescheid genannt.

6 Verwendungsnachweis/Berichtswesen

6.1 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die anzuerkennenden zuwendungsfähigen Kosten und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel unverzüglich, spätestens acht Monate nach dem Ende des in der Bewilligung genannten Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

6.2 Einreichung Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bei freien Trägern und bei kreisangehörigen Gemeinden und Städten ohne eigenes Jugendamt über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten. Die Stellungnahme der gemäß Nummer 2.2.4 für die fachliche Prüfung zuständigen Stelle, die eine Bestätigung über die zweckentsprechende Verwendung und die Übereinstimmung der Belege mit den Örtlichkeiten enthält, ist beizufügen.

6.3 Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch geeignete Stellen prüfen zu lassen. Die Kosten für diese Nachprüfung hat der Zuwendungsempfänger zu tragen.

6.4 Pflicht zur Aufbewahrung

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen während einer Frist von 25 Jahren aufzubewahren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.5 Prüfungsrecht des Rechnungshofes

Der Rechnungshof ist nach § 91 LHO berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern eine Prüfung vorzunehmen.

7 Sonderkapitel „Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020–2021“**7.1 Art und Umfang der programmgebundenen Förderung****7.1.1 Förderung von Investitionsvorhaben zur Schaffung zusätzlicher Plätze**

Gefördert werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel aus dem Bundessondervermögen gemäß § 4a Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683), und auf Grundlage der §§ 26 ff. des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (KitaFinHG) (BGBl. I S. 2403, 2407), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) Investitionsvorhaben, die der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten für Kinder von Geburt an bis zum Schuleintritt dienen.

7.1.2 Neue Plätze

Zusätzliche Betreuungsplätze in diesem Sinne sind Plätze, die entsprechend Nummer 1.2.4 neu geschaffen werden.

7.1.3 Sicherung und Wiederaufnahme von Plätzen

Plätze, die solche Plätze ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos wegfallen, sind ebenfalls zusätzliche, förderfähige Plätze.

Dies umfasst Plätze, die im Antragszeitpunkt in der unbefristeten Betriebserlaubnis abgebildet sind, darin erhalten bleiben und die weiterhin entsprechend Nummer 1.2.4 im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe enthalten bleiben (Platzsicherung).

Dies gilt auch für Plätze, die wieder in die unbefristete Betriebserlaubnis und in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als zusätzliche Plätze aufgenommen werden, wenn die geförderten Plätze in den der Antragstellung vorausgegangenen zehn Jahren nicht in der unbefristeten Betriebserlaubnis abgebildet waren, auf Grund der Regelung in Nummer 1.2.4 keine zusätzlichen Betreuungsplätze darstellen und innerhalb der Zweckbindungsfrist nach

Nummer 1.3.1 nicht bereits durch das Land gefördert wurden (wiederaufgenommene Plätze).

7.2 Investitionen**7.2.1 Bauinvestitionen**

Investitionsvorhaben im Sinne der Nummer 7.1.1 sind die in den Nummern 1.2.2 und 1.2.3 enthaltenen Fördertatbestände soweit durch die Maßnahme zusätzliche Plätze im Sinne der Nummer 1.2.4 bzw. 7.1.2 neu geschaffen oder Plätze im Sinne der Nummer 7.1.3 Satz 3 wiederaufgenommen werden.

Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, die der Umsetzung von Hygienekonzepten, der Verbesserung der Verpflegungsmöglichkeiten oder der Verbesserung der Barriere- und Bewegungsfreiheit dienen, sind auch dann förderfähige Investitionsvorhaben, soweit durch die Maßnahme Plätze im Sinne der Nummer 7.1.3 Satz 2 gesichert werden.

Aus dem Bundesprogramm stehen für Investitionen nach den Sätzen 1 und 2 bis zu 33,2 Millionen Euro des Gesamtverfügungsrahmens für Bewilligungen frei (Budgetierung).

7.2.2 Sanierungsinvestitionen

Sanierungsmaßnahmen, die der Umsetzung von Hygienekonzepten, der Verbesserung der Verpflegungsmöglichkeiten oder der Verbesserung der Barriere- und Bewegungsfreiheit dienen, sind förderfähige Investitionsvorhaben im Sinne der Nummer 7.1.1, soweit durch die Maßnahmen im Sinne der Nummern 1.2.4 bzw. 7.1.2 oder 7.1.3 Plätze neu geschaffen, gesichert oder wiederaufgenommen werden.

Im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme können auch Ausstattungsinvestitionen zuwendungsfähig sein, soweit die Ausstattung fest in den Räumlichkeiten anzubringen ist oder eine Pflicht zur Inventarisierung des Ausstattungsgegenstandes besteht.

Aus dem Bundesprogramm stehen für Sanierungsinvestitionen nach Satz 1 und 2 bis zu 15 Millionen Euro des Gesamtverfügungsrahmens für Bewilligungen frei (Budgetierung).

7.3 Förderpauschalen

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und erfolgt nach den folgenden Pauschalen, maximal jedoch bis zur Höhe von 90 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Förderpauschalen aus den Nummern 7.3.1 und 7.3.2 ist ausgeschlossen, soweit die Förderung sich auf dieselben Plätze bezieht.

7.3.1 Bauinvestitionen

Die Förderpauschalen für Investitionen im Sinne von Nummer 7.2.1 werden entsprechend der Nummer 1.2.7 gebildet.

7.3.2 Sanierungsinvestitionen

Die Förderpauschale (Festbetragsfinanzierung) für Sanierungsinvestitionen im Sinne von Nummer 7.2.2 beträgt mindestens 5.000 Euro und höchstens 250.000 Euro.

7.4 Antragsstichtage

Im Jahr 2020 können Anträge zum Stichtag 15. Juli 2020 und 1. Dezember 2020 eingereicht werden.

Im Jahr 2021 können in der ersten Jahreshälfte ergänzend zu Nummer 2.2.6 Satz 1 Anträge zusätzlich zum Stichtag 1. Februar 2021 eingereicht werden.

Anträge auf Förderung von Sanierungsinvestitionen können unabhängig von den Stichtagen bis spätestens 1. Februar 2021 eingereicht werden.

7.5 Antragsverfahren, weitere Fördervoraussetzungen, programmgebundene Erleichterungen

Auf das Antrags- und Bewilligungsverfahren finden die Nummern 1 bis 6 entsprechende Anwendung, soweit in der Nummer 7 nicht Abweichendes geregelt wird.

Die Bewilligungen im Rahmen des „Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021“ erfolgen entsprechend § 28 Abs. 1 KitaFinHG bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 oder bis zur Erschöpfung des in § 27 Abs. 1 KitaFinHG für das Land Rheinland-Pfalz bestimmten Verfügungsrahmens.

Findet eine Umverteilung entsprechend § 28 Abs. 1 KitaFinHG statt, können Bewilligungen bis zum 31. Oktober 2021 erfolgen.

7.5.1 Vergabeerleichterungen zur Konjunkturförderung

Entsprechend dem Rundschreiben vom 29. Juni 2020 des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau⁴ gelten die im Rundschreiben genannten vergaberechtlichen Erleichterungen. Im Falle einer Verlängerung der Erleichterungen erfolgt eine Bekanntgabe über ein weiteres Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, welches durch Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung bekannt gegeben wird.

7.5.2 Erleichterungen im Verfahren betreffend Förderungen von Sanierungsinvestitionen

7.5.2.1 Antragseinreichung

Für Anträge auf Förderung von Sanierungsinvestitionen gilt abweichend von Nummer 2.2.2 und Nummer 2.2.6 Satz 1 Folgendes: Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft den Antrag auf Vollständigkeit, ergänzt ihn entsprechend seiner Zuständigkeit

und bestätigt, dass die Maßnahme der Bedarfsplanung entspricht. Der vollständige Antrag wird durch ihn dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vorgelegt.

7.5.2.2 Antragsunterlagen, Prüfung und Dokumentation der Wirtschaftlichkeit

In jedem Fall sind eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung, ein Kostenplan, ein Flächenplan, ein Finanzierungsplan und ein Wirtschaftlichkeitsnachweis vorzulegen.

Die Anwendung der in den Nummern 1.2.5 und 2.2 dieser Verwaltungsvorschrift enthaltenen Vorgaben erfolgt entsprechend der Umstände des Einzelfalls.

Von einer baufachlichen Prüfung entsprechend Nummer 2.2.4 kann abgesehen werden, soweit die Sanierungsinvestition keine baurechtlichen Genehmigungspflichten auslöst.

7.5.3 Maßnahmebeginn, vorzeitiger Maßnahmebeginn

In Abweichung von Nummer 3 gilt entsprechend § 26 Abs. 3 KitaFinHG als Maßnahmebeginn der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags unter der Voraussetzung des unverzüglichen Beginns der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

In Abweichung von Nummer 3 kann die Antragstellung im Einzelfall für die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ohne Einreichung gegebenenfalls notwendiger Stellungnahmen der baufachlichen Prüfung und der gemäß Nummer 7.5.1 notwendigen Dokumentationen erfolgen.

7.5.4 Bundesgesetzliches Doppelförderverbot

Auf den Ausschluss paralleler Förderungen gemäß § 26 Abs. 5 KitaFinHG wird hingewiesen.

7.5.5 Um-Budgetierung, Steuerung

Soweit die zu den Stichtagen 15. Juli 2020, 1. Dezember 2020 sowie 1. Februar 2021 eingereichten und bewilligungsreifen Anträge aus dem Bundesprogramm „Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021“ gefördert werden können, findet keine Festlegung einer Rangfolge nach Nummer 2.2.6 Satz 2 statt.

Im Falle der Unterbuchung und/oder der Überbuchung eines der in den Nummern 7.2.1 und 7.2.2 genannten Budgets findet nach dem 1. Februar 2021 eine ausgleichende Um-Budgetierung soweit möglich statt.

Eine gegebenenfalls notwendige Rangfolge offener Anträge kann in Abweichung von Nummer 2.2.6

⁴ Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 29. Juni 2020 zur Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) – Vergaberechtliche Erleichterungen zur Konjunkturförderung.

Satz 2 über ein vereinfachtes Verfahren auf Grundlage geeigneter Steuerungselemente hergestellt werden.

Offene Anträge, die nicht mehr über das Bundesprogramm „Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020–2021“ bewilligt werden können, können soweit notwendig entsprechend Nummer 2.2.7 ergänzt und zum nächstmöglichen Stichtag erneut eingereicht werden. Dies gilt nicht für Anträge auf programmgebundene Förderung gemäß der Nummern 7.2.1 Satz 1 a.E., 7.2.1 Satz 2 sowie 7.2.2.

8 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

8.1 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.

8.2 Übergangsvorschriften

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 5. September 2018 (GAmtsbl. S. 198) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft, mit der Maßgabe, dass

- a) die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich des Vollzugs der unter ihrer Geltung oder unter Geltung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 12. Dezember 2013 (MinBl. 2014 S. 13) begründeten Förderverhältnisse und
- b) die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Bewilligung der unter ihrer Geltung beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eingegangenen Anträge

in Kraft bleiben.

8.3 Günstigerprüfung

Anträge, die im Jahr 2020 nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 5. September 2018 (GAmtsbl. S. 198) gestellt und als bewilligungsreif eingestuft wurden und die eine Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift oder der bisher gültigen Fassung erhalten könnten, erhalten, dies grundsätzlich unter der Voraussetzung einer entsprechenden Betriebserlaubnis, den jeweils entsprechend Nummer 1.2.7 für sie günstigsten Förderbetrag.

Anlage 1

Kostenkennwerte (brutto)	Kategorie Größe, Nutzung	Orientierungswerte
Kostenstand: 1. Quartal 2018		Wirtschaftlicher Bereich ...
Bauwerkskosten (KG 300+400) pro m ² Bruttogrundfläche (BGF)	BGF über 1.000 m ²	bis 1.650 EUR/m ²
	BGF unter 1.000 m ²	Zuschlag bis zu 20 %
	Passivhausbauweise	Zuschlag bis zu 10 % ¹
Bauwerkskosten (KG 300+400) pro Betreuungsplatz	U3-Anteil unter 50 %	bis 22.000 EUR/Betreuungsplatz
	U3-Anteil über 50 %	Zuschlag bis zu 40 %
1 Unter ungünstigen Randbedingungen. Eine Addition mit dem Zuschlag für Kindertagesstätten unter 1.000 m ² BGF ist nicht statthaft.		
Bauwerksgeometrische Kennwerte		
Bruttorauminhalt/Bruttogrundfläche	Regelfall ²	3,6 bis 3,9 (m ³ /m ²)
	Begründeter Sonderfall ³	Zuschläge bis zu 10 %
Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz	U3-Anteil unter 50 %	bis 13 m ² /Betreuungsplatz
	U3-Anteil über 50 %	Zuschläge bis zu 50 %
Nutzungsfläche 1-6 (Hauptnutzfläche)/Bruttogrundfläche		≥ 55 %
2 Bei Aufstockungen kann der untere Wert unterschritten werden.		
3 Z. B. bei in die Kindertagesstätten integrierten Turnhallen.		

Anlage 2

Nachweis Einhaltung der Orientierungskennwerte	
Kennwert Bauwerkskosten (KG 300+400) pro m ² Bruttogrundfläche (BGF) gemäß Anlage 1 eingehalten?	Einzuhaltender Kennwert: _____ EUR_{KG 300+400}/m²_{BGF} (indexiert gemäß aktuellem Baupreisindex¹) Kennwert im Projekt: _____ EUR_{KG 300+400}/m²_{BGF} ☐ ja, der Kennwert wird ohne Zuschlag eingehalten. ☐ ja, der Kennwert wird unter Berücksichtigung des folgenden Zuschlags eingehalten/Begründung:
Kennwert Bauwerkskosten (KG 300+400) pro Betreuungsplatz gemäß Anlage 1 eingehalten?	Einzuhaltender Kennwert: _____ EUR_{KG 300+400}/Betr.platz (indexiert gemäß aktuellem Baupreisindex¹) Kennwert im Projekt: _____ EUR_{KG 300+400}/Betreuungsplatz ☐ ja, der Kennwert wird ohne Zuschlag eingehalten. ☐ ja, der Kennwert wird unter Berücksichtigung des folgenden Zuschlags eingehalten/Begründung:
Kennwert Bruttorauminhalt/ Bruttogrundfläche gemäß Anlage 1 eingehalten?	Kennwert im Projekt: _____ m³/m² ☐ ja, der Kennwert wird ohne Zuschlag eingehalten. ☐ ja, der Kennwert wird unter Berücksichtigung des folgenden Zuschlags eingehalten/Begründung:
Kennwert Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz gemäß Anlage 1 eingehalten?	Kennwert im Projekt: _____ m²_{BGF}/Betreuungsplatz ☐ ja, der Kennwert wird ohne Zuschlag eingehalten. ☐ ja, der Kennwert wird unter Berücksichtigung des folgenden Zuschlags eingehalten/Begründung:
Kennwert Nutzungsfläche 1-6/ Bruttogrundfläche gemäß Anlage 1 eingehalten? ²	Kennwert im Projekt: _____ % m²_{NUFI-6} pro m²_{BGF} ☐ ja, der Kennwert wird eingehalten.
¹ Kostenkennwert gemäß Anl. 1 indexiert mit dem aktuellsten Baupreisindex des Statistischen Bundesamts (destatis Fachserie 17, Reihe 4). ² Nach DIN 277 wurde die Nutzungsfläche (NUF) 1-6 ehemals auch als Hauptnutzfläche bezeichnet.	